Mecklenburg-Schwerin

im Jahre 1849.

»Ist denn das klug und wohl gethan?
Was willst du Freund' und Feinde kränken!«
Erwachsne gehn mich nichts mehr an,
Ich muß nun an die Enkel denken.
Goethe.

Von

Karl von Lützow,

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinschem Schloßhauptmanne und Kammerherrn, der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen und mehrerer gelehrten Gesellschaften und Vereine ordentlichem und correspondirendem Mitgliede.

Schwerin und Bützow.

Verlag von Oertzen und Schlöpke.

1850.

Schnellpressendruck von A. W. Sandmeyer.

Vorwort.

In einer in der Beilage zu Nr. 61 des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten vom 12ten März d. J. enthaltenen Recension meines „Mecklenburg=Schwerin im Jahre 1848“ *) heißt es u. a.: „Diese Schrift wird neben dem Interesse der Wahrheit, der Treue und Unverfälschtheit, welches sie für die Gegenwart hat, für den späteren Geschichtsforscher, dem sie ein reiches Material zu historischen Studien liefert, fast noch von größerem Werthe sein.“

Ein solches Zeugniß kann für mich nicht anders als zwiefach sehr erfreulich sein, einmal, weil es mich von der Masse der politischen Kritiker, die nur für die Gegenwart und oft nur nach einseitiger Auffassung schreiben, in ehrender Weise absondert, und dann, weil es Bürgschaft dafür leistet, daß mein Hauptzweck, die Gegenwart geschichtlich treu zu schildern, erreicht ist.

So unternehme ich es denn, — in gleichem Sinne und mit dem frohen Bewußtsein, welches das Gelingen eines jeden,

*) Das Buch erschien am Schlusse des Jahres 1848 in der Stillerschen Hofbuchhandlung zu Schwerin und Rostock.

auch noch so geringhaltigen Werkes gewährt — an die vorigjährige Skizze eine diesjährige anzureihen, allen Freunden des Rechts und der Wahrheit die folgenden Blätter zur nachsichtigen Aufnahme empfehlend.

Schwerin, den 22. September 1849.

Die gewichtigen Schlußworte der Thronrede echt deutschen Sinnes, welche der Großherzog am 31. October vorigen Jahres im hiesigen Dome zur Eröffnung der Versammlung der zur Vereinbarung einer neuen Verfassung für beide Mecklenburg erwählten Abgeordneten sprach und welche also lauteten:

„Mit Aufrichtigkeit und Wahrheit lassen Sie uns schreiten zu „dem neuen Bau; verbannt seien Verdächtigung und Miß- „trauen, eine offene Verständigung wird zur Ueberzeugung führen, „und fest und kräftig wird das Verfassungswerk wurzeln, wenn „es deutsche Redlichkeit und Treue zu seinen Grundpfeilern „hat;“

dienten zur Begrenzung meiner vorigjährigen historischen Skizze,*) und jetzt, nach Verlauf eines Jahres, wendet sich zu eben jenen Worten unser Blick, um Aufschluß zu erlangen, ob und wie diese Worte von Denen, an die sie gerichtet waren, aufgenommen worden, und in welchem Geiste die also Angeredeten in die zur gemeinsamen Verwirklichung einer großen Verheißung dargereichte Fürstenhand eingeschlagen haben?

Wir müssen uns, um diese dringende Frage gründlich und unpartheiisch beantworten zu können, in den Kreis des Hauptforums der

*) Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1848. S. 71.

öffentlichen politischen Thätigkeit, in die Abgeordnetenkammer, versezen und die geistige Wirksamkeit derjenigen Männer zu erforschen suchen, „auf welche das Land als auf Diejenigen blickte, welchen es nach Recht und Pflicht obläge, denkend und handelnd die Vergangenheit und die Zukunft klar ins Auge zu fassen, an Geschichte und Recht gewissenhaft festzuhalten, jeden Gedanken an Reaktion wie an Radikalismus in das Gebiet der heillosen Chimären zu verweisen, die Kluft zwischen dem Stillstande und dem Umsturze durch raschen Aufbau der sicheren Mittelstraße auszufüllen, leidenschaftslos über allen Partheien zu stehen und so in dem Kampfe, den die Gegenwart mit der Vergangenheit kämpft, um sich aus dem Systeme der Abstoßung zu dem der Einheit zu erheben, die vermittelnden Friedensstifter zu bilden" *). Dann finden wir diese Abgeordnetenkammer, welche ihre Sizungen mit dem 1. November vorigen Jahres begonnen hatte, als eine aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, dem niedrigsten wie dem höchsten, zusammengesezte Versammlung von Männern, welche den Tagelöhner und den Geheimeraths-Präsidenten, den Advocaten und den Großherzoglichen Administrations- und den Justizbeamten, den Arzt und den Landprediger, den Universitätsprofessor und den Gutsbesizer und Pächter, den Handwerksmeister und den s. g. Rentier, den Bürgermeister und den Schulmann, in sich vereinigte **).

Ihr äußeres Wesen verrieth sie als völligen Neuling auf der betretenen Bahn des parlamentarischen Lebens, daher es denn an Stoff zu Klagen und Vorwürfen über Mangel an parlamen-

*) s. a. a. O. S. 50.

**) s. die Personenliste der Abgeordneten im Staatskalender vom J. 1849 S. 250—252. Der Umstand, daß die Kammer der Abgeordneten kein Mitglied aus dem Militairstande zählte, machte sich bei Gelegenheit mehrfacher ungerechten und grundlosen Anfeindungen, welche den gedachten Stand im Laufe der Verhandlungen trafen, als eine Lücke in der allgemeinen Volksvertretung fühlbar.

tarischer Haltung und über Taktlosigkeit im Ganzen und Einzelnen nicht fehlte, während doch Kläger und Richter nirgends zu finden waren, weil kaum ein Einziger unter den Neulingen von dieser oder jener Mitschuld an unparlamentarischen Aeusserungen oder gar an taktlosen Partheiauftritten sich frei fühlen mochte*).

Schon von ihrem ersten Auftreten an war die Versammlung in drei schroff von einander getrennte Partheien geschichtet: in die Rechte, die wir die allzu stabile; die, eine compakte Majorität bildende Linke, die wir die fuglos übergreifende; und das Centrum, das wir, mit seinen bald mehr, bald weniger nach rechts und links hinschwankenden Seitenflügeln, das constitutionelle nennen möchten; und eine jede dieser Partheien bekannte sich zu einem Programme, dessen Hauptgrundsäze bei der Rechten sich in starrem Festhalten an dem Rechtsboden, wenngleich in der nicht mehr abzuweisenden neuen Staatsform, in möglichst enger Beschränkung ihrer parlamentarischen Thätigkeit auf Berathung und Vereinbarung einer neuen Verfassung, mithin im Protestiren gegen jede weitere Wirksamkeit; bei der Linken in Usurpirung eines selbstständig constituirenden Characters für die Abgeordnetenkammer mit dem Wahlspruche der ungetheilten Volkssouverainetät und des Willens der Majorität nach Kopfzahl als höchsten Gesezes; bei dem Centrum endlich in der Annahme der zwischen Fürsten und Volk getheilten Souverainetät und eines beschränkt suspensiven Veto für den Fürsten offenbarte**). Eine dreifache Richtung des parlamentarischen Elementes also, die, wie verschieden auch sie in den einzelnen Schichten der Versammlung wirkte, doch in einer jeden derselben dem Zwecke

---

*) s. die Protokolle der Kammersizungen v. 2., 4., 14. u. 16. Nov. 1848. u. a.

**) Bei Erwägung dieser theoretischen Grund- und Gegensäze gedenke ich gern des treffenden Ausspruches Hektors: (Ilias. 12, 239.)

Mögen die Vögel von links herfliegen oder von rechts her —
Ein Wahrzeichen nur giebt's: Des Vaterlandes Errettung!

des Ganzen widersprach. Die Rechte lähmte unleugbar die Fortschrittspläne der Regierung, die Linke störte alles einheitliche Wirken mit derselben, und das Centrum konnte ihr nicht zur festen Stüze dienen. Auch wurden die verderblichen Folgen dieser Richtung gar bald sichtbar: denn wenn einerseits die Regierung sich mit principieller Langmuth einem systematischen Temporisiren hingab und einen höheren, den Pfeilen der Parthei- und Oppositions-Kämpfe unerreichbaren politischen Standpunkt innehielt, um sich so wenig durch Einwirkungen des altständischen Systems beengen als von Uebergriffen der Linken auf die gesezgebende und ausübende Gewalt erschüttern zu lassen; andrerseits aber die Abgeordnetenkammer die Grenzen ihrer Berufs-Arena so weit aus den Augen verlor, daß sie kein Bedenken trug, auch auf das ihr so fremde als ferne und unzugängliche Gebiet der auswärtigen Politik überzuschweifen, indem sie, mittelst Majoritätsbeschlusses, die Regierung aufforderte, „zum Schuze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten;“ und es gleichfalls ihrer Majorität gelang, eine Adresse an die Preußische Nationalversammlung zu erlassen, worin sie ihre Sympathie für das offene Auflehnen einer Fraktion dieser Lezteren gegen die Krone aussprach und derselben ihren Beistand verhieß, ja, sie sogar Antheil, wenn nicht selbst die Oberleitung des ministeriell-diplomatischen Verkehrs mit anderen Regierungen, insonderheit mit der deutschen Centralgewalt beantragte und die Competenz der deutschen Nationalversammlung für sich in Anspruch nahm, so konnte es dem unbefangenen Beurtheiler des Standes der Dinge nicht entgehen, daß die gegenseitige Stellung der beiden Faktoren der Staatsgewalt, Regierung und Volkskammer, zu einander wesentlich verschoben, und die Richtung ihrer gemeinsamen Thätigkeit durchaus zweckwidrig geworden war, ja, daß, bei dieser Wendung der Verhältnisse, das Zustandekommen des Vereinbarungswerkes zweifelhaft werden mußte,

wenn nicht gar nur ein frommer Wunsch zu bleiben drohete. Dem Patrioten aber, der in der Abgeordnetenkammer zu tagen berufen war, und der nichts für sich selbst suchte noch verlangte, vielmehr unter allen Umständen nur die Wohlfahrt des Landes im Auge und Herzen behielt und diese nach seiner innersten Ueberzeugung und mit Anstrengung aller seiner geistigen Kraft und seines persönlichen Einflusses dadurch zu erreichen strebte, daß er die neue constitutionell-monarchische Verfassung auf allgemeine gesezliche bürgerliche Freiheit, auf Gerechtigkeit für Alle, auf verbesserte Rechtspflege, gerechtes Steuerwesen und zeitgemäße Gemeindeordnung gründete, mußte es bald klar werden, daß er alles Ungemach einer ungewohnten, nicht selten improvisierten öffentlichen Berufsthätigkeit, alles Unbehagen, sich in dieser oft mißverstanden zu sehen, allen Widerwillen, die gute Sache dem gesezlichen Uebergewichte eines leidenschaftlichen Partheistrebens opfern zu müssen, mit der ruhigen Fassung seiner ehrenwerthen Gesinnung werde zu tragen haben; und nur die Zuversicht konnte ihn aufrichten, daß, wie kein Sieg ohne Kampf, so jener dem Rechte und der Wahrheit am Ende sicher zu Theil werden müsse.

Daher war es denn wahrlich kein Wunder, daß, nachdem die Zeit des politischen Indifferentismus vorüber und eine allgemeine rege Theilnahme an den politischen Fragen der Gegenwart an dessen Stelle getreten war, nunmehr unaufhaltsam und unumwunden die wahre öffentliche Meinung in den Stimmen aller besonnenen und urtheilsfähigen Vaterlandsfreunde, Aller, welche es mit dem wahren Wohle des Ganzen treu meinten und an Wahrheit und Sitte, an Recht und gesezlicher Ordnung unerschütterlich festhielten, laut zu Tage kam und in zahlreichen Adressen aus allen Theilen beider Großherzogthümer und von den im Auslande ansässigen Mecklenburgern sich gegen die verkehrten und verderblichen Tendenzen der Abgeordnetenkammer, deren Majoritätsbeschlüsse als Beschlüsse des politisch-gesunden und reifen Theiles des Volkes nicht gelten

konnten, gegen den Radikalismus der Linken, den Terrorismus, welchen einzelne Partheihäupter in und außerhalb der Kammer ausübten, gegen das persönlich beleidigende und prahlerische Phrasenmachen einzelner Wortführer und gegen die Wühlereien und Umsturzgelüste der falschen Reformfreunde sich aussprach, und der Regierung, zum Beweise ihres Vertrauens, Dank dafür zollte, daß sie, durch Uebersendung der Adresse der Abgeordnetenkammer, den Wiener Aufstand betreffend, an die deutsche Centralgewalt, das Land, wenn nicht vor etwas noch Schlimmerem, doch wenigstens vor einer Donquixotiade bewahrt hatte.

Leider aber barg auch der innere Kern der Abgeordnetenkammer Keime in sich, welche keineswegs auf einen alle Glieder durchströmenden Gesundheitszustand hindeuteten! Die Gesinnung aufrichtigen Vertrauens zu der Regierung und zu sich selbst, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer offenen Verständigung war in ihr durchaus nicht allgemein herrschend; und somit pflanzte sie die Natur der Schwäche, der Zerfallenheit und Auflösbarkeit früh schon sich selbst ein.

Die treuherzigen Worte, mit welchen sich der Landesherr an die Vertreter seines Volks gewandt hatte, schienen von der Mehrheit derselben verkannt zu werden, und das Volk, welches den Schritten seiner Führer zur Anbahnung eines zeitentsprechenderen öffentlichen Lebens unter der Aegide freier bürgerlicher Institutionen bisher mit freudigem Vertrauen gefolgt war, sah sich auf eine bittere Weise in seinen Hoffnungen getäuscht*).

*) s. u. a. das Protokoll der Kammersizung vom 4. November 1848 — Da der Gegenstand des obigen Textes darauf hinleitet, so sei die Bemerkung hier beizufügen erlaubt: daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den neuen Volksvertretern und den alten Landständen sich in dem Mangel an Selbstvertrauen der Ersteren kundgab. Wer unsre Landesgeschichte kennt, weiß, daß die Stände zu jeder Zeit und unter allen Umständen ein hohes Selbstvertrauen besaßen, während allerdings auch bei ihnen,

Wie trübe aber auch der politische Himmel unter solchen Verhältnissen sich färbte, er würde sich dennoch gar bald wieder aufgehellt und die Bahn des Umschwunges sich leicht wieder geebnet haben, wäre nur von Seiten der Abgeordnetenkammer an Das, was vor Allem Noth that und allgemeiner Wunsch war, an das Werk der zu vereinbarenden neuen Landesverfassung, mit rüstiger Bereitwilligkeit Hand angelegt worden. Dem war indessen nicht so. Gerade hier, wo sich vor allem Andern eine dem Hauptzwecke der Zusammenberufung beider Faktoren der obersten Staatsgewalt günstige und entgegenkommende Stimmung hätte äußern sollen, machte sich eine auf Seiten der Abgeordnetenkammer von vorn herein unverkennbare Abneigung gegen gemeinschaftliche Berufsthätigkeit dadurch in grellster Weise geltend, daß die Versammlung das Hauptaktenstück für ihr gemeinsames Werk, den Verfassungsentwurf, welchen der erste Commissarius ihr bereits in der ersten Sizung überreicht hatte, schweigend aufnahm, ihn, ohne Erwähnung desselben, zu den Akten legte, nach Verlauf einer Woche einen Verfassungs-Ausschuß von vierzehn Mitgliedern der Kammer, unter welchen sich keines der Rechten befand, erwählte, und nach Ablauf eines fast viermonatlichen Zeitraumes mit einem von jenem Ausschusse ausgearbeiteten Gegenentwurfe hervortrat, in dessen Einleitungsworten dem Regierungsentwurfe nur in sofern Anerkennung gezollt wurde, als es hieß, derselbe habe dem Ausschusse „schäzbares Material zu seiner Arbeit aus sehr ergiebiger Quelle geliefert“, womit denn unzweideutig gesagt war, daß der Regierungsentwurf, nach den Ansichten des Ausschusses, bei den Berathungen über die neue Verfassung nicht zu Grunde gelegt werden solle. Gerade dort also, wo die innigste Verbindung zu Rath und That erstrebt und gehofft worden war, öffnete sich eine weite Kluft unabsehbaren Zwiespalts!

---

als eine allzeitige Eigenthümlichkeit, ein verderbliches Mistrauen gegen die Regierung und selbst auch gegen die Landräthe sichtbar war.

Die Abgeordnetenkammer blieb indessen keineswegs müßig, vielmehr richtete sie, nach zuvoriger Abgrenzung ihres Formwesens durch eine Geschäftsordnung, ihre Aufmerksamkeit und ihren Einfluß auf fast alle Angelegenheiten der bestehenden Landesverfassung und Verwaltung, und stellte, gestüzt auf ihr Ansehen als gesezliches Organ des Volkswillens und der Volkswünsche, bald direkter, bald indirekter Mittel sich dabei bedienend, durchgreifende Säuberungs- und Umgestaltungs-Versuche an allen bestehenden Rechtszuständen an; — und wer möchte in Abrede nehmen wollen, daß es der Säuberung und Umgestaltung in gar vielen Punkten unsers alten Patrimonialwesens bedurfte? — Abgesehen also von derjenigen Thätigkeit, welche sie, wie wir oben bemerkt haben, im Interesse des östreichischen und des preußischen Volkes entwickeln zu müssen glaubte, und von vielen Anträgen, die zwar Interessen des engeren Vaterlandes zum Gegenstande, aber so geringe Begründung und Rechtzeitigkeit für sich hatten, daß sie schon deshalb dem Schicksale sofortiger Beseitigung anheimfielen, war es besonders die Regelung der Domänenverwaltung, der cameralistischen Verhältnisse der ländlichen Tagelöhner*), der Bauern-, Kossathen- und Büdner-Güter, die Melioration des städtischen Handwerker- und Tagelöhner-Standes, und Regelung der inländischen Gewerbe-Verhältnisse, die Aufhebung des Lotterie- und Hazardspiels, der Schuz der persönlichen Freiheit, die neue Organisation des Kirchenregiments und der Schule, das Schlacht- und Mahlsteuer- und das Binnenzoll-Wesen, die Rechtspflege und das Gemeindewesen, die streitige Rechtsfrage wegen der Landesklöster, die Grün-

*) Der von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Abgeordneten-Kammer ausgearbeitete Gesezentwurf zur Hebung des augenblicklichen Wohnungsmangels ward von dem landwirthschaftlichen patriotischen Vereine (s. Staatskalender 1849, S. 224. a. E.) einstimmig für unpraktisch und die wahren Interessen der aufzuhelfenden Personen selbst gefährdend erklärt.

dung einer Bank für Mecklenburg, das Eisenbahnunternehmen*), ja sogar auch die Amnestierung aller politischen Gefangenen und die Niederschlagung der noch schwebenden Criminaluntersuchungen u. a. m., was sie vor ihre Schranken zog. Und sie verfuhr dabei, geleitet von der durch Majorität in ihr herrschenden Fraktion der Linken, welche, den Boden der Reform verleugnend, sich offen zu dem Principe der Revolution bekannte, nicht selten in so stürmischer Weise, daß es der höchsten Umsicht, Mäßigung und Nachgiebigkeit auf Seiten der Regierung bedurfte, um den Organismus des staatlichen Wesens sowohl als die socialen Verhältnisse des Privatlebens vor ernsten Erschütterungen zu bewahren, und es schwerlich durch Anwendung der materiellen Mittel der gesetzlichen Macht in allen Fällen gelungen seyn möchte, den gefährlichen Uebergriffen zu wehren, wenn nicht die moralische Macht der nirgends und niemals ganz untergrabenen Gesinnung für gesezliche Ordnung und Recht den kekken Umsturzpartisanen ein ehrfurchtgebietendes Halt entgegengerufen und alle heillosen Pläne zu Schanden gemacht hätte. Den vereinten Autoritäten des gesunden Volkssinnes und der praktischen Weisheit und Langmuth der Landesregierung aber, welche leztere selbst von besonnenen und gutgesinnten Patrioten getadelt wurde, gelang es, die Stimmen der Wühler und Aufwiegler in den sogenannten Reformvereinen und den Volksversammlungen**) wirkungslos verhallen zu lassen und das Vaterland vor gewaltsamen Umwälzungen zu schüzen; und nur auf diesem in consequenter Haltung von der Regierung verfolgten

---

*) Bereits unterm 15. Nov. 1848 war die landesherrliche Bestätigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Hamburg-Berliner Eisenbahn-Gesellschaft, wodurch derselben die Contrahirung einer ferneren Anleihe von 1 Million Thaler Courant mittelst Ausstellung von Prioritätsaktien gestattet ward, erfolgt.

**) s. a. a. O. S. 41. auch nachweisende Artikel in der Meckl. Zeitung v. 1. Dec. Beilage v. 4. 8. u. 13. Dec. u. Zeitung v. 12. Dec. 1848.

und durch das Vertrauen des treugesinnten Volkes gesicherten Wege konnte der Landesherr, aller Hemmnisse ungeachtet, die in den inneren und äusseren Umständen der aufgeregten Zeit lagen, seine großen Verheissungen vom 23sten März 1848 ihrer freien Entwickelung entgegenführen und damit den Beweis liefern, daß die wahre Freiheit jede Anarchie ausschließt und diese nirgends weniger einreissen kann, als wo Regierer und Regierte sich durch gegenseitig anerkannte und gewährte Rechte frei und stark fühlen.

In seinen bundesstaatlich-deutschen Verhältnissen hielt sich Mecklenburg unausgesezt auf der Höhe der Anstrebungen und Anforderungen der Neuzeit, wie schwer auch die dazu erforderlichen materiellen Opfer fallen und wie wenig befriedigend auch, sowohl in volksthümlicher als in diplomatischer Beziehung, die aus der provisorischen Stellung der deutschen Centralgewalt fortdauernd sich ergebenden Schwankungen für die äussere Politik, wie für die Erwartungen des deutschen Volkes seyn mochten. So nahm es in der Person des von dem Reichsjustizministerio dazu berufenen rostockschen Universitäts-Professors Thöl*) an der Entwerfung eines allgemeinen Handelsgesezbuches für Deutschland Theil, petitionirte es, durch das gesezliche Organ seiner Städte, bei der deutschen Nationalversammlung um die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems, verwandte es eine Abtheilung seines Contingentes im Reichsdienste für die Nachbarstadt Lübeck, und betheiligte es sich, durch fortgesezte Leistung von Beiträgen aller Art, an der Erbauung einer deutschen Kriegsflotte**).

Nicht minder thätig war auch die Gesezgebung für die inneren

*) Zugleich auch Meckl.-Strelitzschen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

**) Schon unterm 14ten October 1848 war ein landesherrliches Regulativ für die Steuermanns- und Schiffer-Prüfungen an der Navigationsschule in Wustrow auf Fischland zum Zwecke höherer theoretischen Ausbildung von Steuermännern und Schiffsführern erschienen.

Landesangelegenheiten. Der Landesherr übertrug, in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Trennung der Kirche vom Staate und die dabei sich vernothwendigende selbstständige Vertretung der ersteren, so wie in Rücksicht auf die bevorstehende, der einzuführenden Repräsentativ-Verfassung entsprechende Reorganisation der obersten Staaatsbehörden, die bisher von der Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche — mit Ausschluß der von der Regierung und demnächst von dem an deren Stelle tretenden Ministerio auch fernerhin auszuübenden Kirchenhoheitsrechte (jura majestatica circa sacra) — einstweilen und bis dahin, daß die Verhältnisse dieser Kirche geordnet und die Normen für ihre Verwaltung festgestellt seyn würden, einer besonders dazu niedergesezten „Kirchen-Commission“, welche außer jener Verwaltung auch noch die nöthigen Einleitungen zu einer zu bildenden Landes-Synode zum Zwecke der Berathung und Beschließung über die nothwendigen Veränderungen im kirchlichen Organismus zu treffen haben sollte und welche ihre Amtsthätigkeit mit einer allgemeinen „Ansprache“ an die Geistlichkeit der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes begann. Der Landesherr, obgleich in dreihundertjährigem Besize der Kirchengewalt, mochte durch diese seine neueste Gesezgebung in Kirchensachen beurkunden wollen, daß er, nach Begründung einer Synodal-Verfassung, der kirchlichen Gemeinde das ihr Gebürende zurückgebe. — Die Steuererhebung wurde auf dem bisherigen verfassungsmäßigen Wege verfügt; die Einberufung der Wehrpflichtigen nach dem Geseze vom 16ten October 1848*), und zwar fürerst nur der Pflichtigen aus den drei jüngsten Altersclassen von den als wehrpflichtig gesezlich bezeichneten vier Classen befehligt; in einer die Erbvertragsrechte der Stadt Rostock, der allgemeinen Landesgesezgebung gegenüber, berührenden Angelegenheit, betreffend das Verhältnis der dortigen

*) s. a. a. O. S. 49.

Eximirten zu der Bürgerrepräsentation, der Bescheid aus der Landesregierung ertheilt: daß die Stadt Rostock eben so der zu erwartenden allgemeinen Gemeindeordnung wie den sonstigen, mit der künftigen Landesverfassung in nothwendiger Verbindung stehenden Einrichtungen sich gleich den andern Städten vollständig zu unterwerfen und daher bei der beabsichtigten Umgestaltung ihrer Verfassung hierauf allemal Rücksicht zu nehmen habe.

Inzwischen war auch die Abgeordnetenkammer mit dem, in die zur Zeit nothwendig noch fortbestehenden Verhältnisse tief eingreifenden Gesezentwurfe, betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung, hervorgetreten. Anstatt jedoch bei diesem kritischen Schritte die von der Großherzoglichen Proklamation vom 23sten März 1848 und von der aus dieser fließenden Gesezgebung, der Berufung des ausserordentlichen Landtages und der landesherrlichen Proposition vom 26sten April, der ständischen Erklärung vom 16ten und dem Landtagsabschiede vom 17ten Mai, endlich dem Wahlgeseze vom 13ten Juli 1848*), aus welchem sie selbst hervorgegangen war, deutlich vorgeschriebene Richtung einzuhalten, legte sie, gleichsam aus volkssouveräner Machtvollkommenheit, es darauf an, die Kette von Rechtsverhältnissen, welche die Gegenwart an die Vergangenheit knüpfte, wie einen Gordischen Knoten zu zerhauen; sie sah sich indeß genöthigt, von diesem Willkürschritte zurückzutreten, als die Großherzoglichen Commissarien ihr zu erwägen gaben, daß, nach Lage der Verhandlungen des lezten ausserordentlichen Landtages, wie aus Gründen des Rechts und der Zweckmäßigkeit, ein Antrag auf Aufhebung der ständischen Verfassung nur nach vorgängiger reinen Anerkennung der von dem Landesherrn für den Eintritt solcher Aufhebung übernommenen Verpflichtungen zulässig sey und, bei dem besonderen Verhältnisse der Seestädte zu der neuen Verfassung, bei der unerledigten Unions-

*) s. a. a. O. S. 19. 23. 55—67. u. 42.

frage, bei der Stellung und den Zuständigkeiten des Engeren Ausschusses und der übrigen ständischen Behörden, gar Manches noch erst vorbereitet, gemeinschaftlich berathen und geordnet werden müsse, ehe an die wirkliche gänzliche Auflösung der Ritter- und Landschaft im Wege der Vereinbarung gedacht werden könne*). Und somit blieb denn die altlandständische Verfassung neben der neuen Volksvertretung, dieser doppelköpfige Janus, fürerst noch bei Bestand und jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch, es möge Letzterer freundlicher als bisher auf das begonnene Menschenwerk herabsehen!

Vom 17ten Januar 1849 an trat das Reichsgesetz vom 27ten December 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, in dessen Eingange es heißt: „Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können," — unter Vorbehalt landesgesetzlicher Regulierung einzelner Institute und der weiteren Entwickelung mehrerer Hauptprincipien derselben, für Mecklenburg in Kraft, und wie hiermit von Seiten des Landesherrn die Hand zu ungesäumter Entwickelung der allgemeinen deutschen Reichsgesetzgebung, in Gemäßheit des Entwurfes des deutschen Reichsgrundgesetzes geboten wurde, so bethätigte auch die Abgeordnetenkammer ihrerseits einen nicht minder zeitgemäßen Fortschrittseifer, indem sie zufolge des Antrages: „in Erwägung 1) daß das deutsche Volk schon seit einer „Reihe von Jahren die Nothwendigkeit der innern Einheit Deutsch„lands, nicht blos einer allgemeinen geistigen, sondern auch einer „besondern politischen, erkannt hat; 2) daß das deutsche Volk in „der großen Bewegung des verflossenen Jahres sowohl den Willen, „als auch die Befähigung und die Macht gezeigt hat, die politische

*) s. die commissarischen Erklärungen in den Kammersitzungen vom 5ten Dec. 1848 und 24ten Febr. 1849.

„Einheit, unter Vernichtung aller sich absondernden Bestrebungen, „in geschlossener Gliederung zu gestalten; 3) daß diese gegliederte „Einheit für die Sicherung ihrer innern Lebendigkeit durch eine ein„fache, dauernde und kräftige Centralgewalt bedingt ist; 4) daß „eine solche Centralgewalt nur in dem Oberhaupte eines nicht blos „intelligenten, sondern auch mächtigen, aus überwiegend deutschen „Bestandtheilen zusammengesezten und die Interessen von Nord- „und Süddeutschland in sich vereinigenden Staates gefunden werden „kann; 5) daß daher jezt die Krone Preußen allein geeignet erscheint, „Trägerin der deutschen Centralgewalt zu sein,“ — in ihrer Sizung vom 6. Januar 1849 den Beschluß faßte, der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt eine Erklärung dahin zugehen zu lassen: „Die Versammlung der Abgeordneten beider Mecklenburg anerkenne die politische Nothwendigkeit, daß die neu zu begründende deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde.“

Was konnte zeitgemäßer sein als diese Erklärung, nachdem die deutsche Nationalversammlung den Grundsaz aufgestellt hatte, die Centralgewalt solle auf eines der Fürstenhäuser Deutschlands übertragen werden, da das Preußische Fürstenhaus an der Spize des mächtigsten rein deutschen Staates steht, dessen Gesammtinteressen in den Interessen Deutschlands aufgehen, während das heutige Oestreich*) schon lange nicht mehr der frühere reichsoberhäuptliche deutsche Kaiserstaat ist und die Hauptaufgabe seiner Politik eine Deutschland mehr ab- als zugewandte Richtung genommen hat? Und eben so, wozu konnte die Abgeordnetenkammer, das gesezliche Organ des Mecklenburgischen Volkes, berufener sein, als ihre Stimme für die Erfüllung des sehnlichsten

*) Kaiser Ferdinand I. entsagte freiwillig dem Throne am 2ten December 1848 und es folgte ihm auf denselben sein Neffe, Franz Joseph, mit Zustimmung dessen Vaters, des Erzherzogs Franz Carl.

Wunsches des ganzen weiteren Vaterlandes auch in Bezug auf das engere zu erheben, nachdem der Großherzog in der mehrgedachten Proklamation vom 23ten März 1848 seinen Mecklenburgern verheissen hatte, zur Aufrichtung eines freien, einigen und darum starken Deutschlands durch Reorganisation seiner Bundesverfassung nach Kräften mitwirken zu wollen? — Eine solche echt parlamentarische Wirksamkeit im Interesse der guten Sache fand denn auch ihren Lohn in der freudigen Anerkennung aller Gutgesinnten und Unbefangenen, und die Großherzoglichen Commissarien säumten nicht, der Abgeordnetenkammer die Mittheilung eines Ministerial-Erlasses an den Mecklenburgischen Gesandten bei der Centralgewalt des Inhalts zu machen: daß der Großherzog mit dem Beschlusse der Abgeordnetenkammer, die künftige Gestaltung der deutschen Centralgewalt betreffend, vollkommen einverstanden sei und der Gesandte in Frankfurt aufgefordert werde, dies an geeignetem Orte sowohl auszusprechen, als auch mit allen Kräften im Bereiche seiner Stellung dahin zu wirken, daß der hier dargelegte Wunsch über die zukünftige Gestaltung Deutschlands eine Wahrheit werde*).

Leider aber war zu der Erreichung des großen Zieles einer einheitlichen Gestaltung Deutschlands damals weniger Aussicht als je vorhanden! Preußen trat vor ganz Deutschland mit der Erklärung auf: es erkenne zwar nach wie vor die Pflicht, auf dem durch die Berufung der deutschen Nationalversammlung betretenen Wege fortzufahren, aber es bestehe auf dem niemals aufgegebenen Rechte der Zustimmung der Regierungen zu den Beschlüssen der

*) Wir heben aus dem von dem Großherzogl. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt in Frankfurt unterm 2ten März an den Reichsminister-Präsidenten erlassenen hierauf bezüglichen Schreiben folgenden Hauptsaz hervor: »daß aber die Personificirung des monarchischen Princips in seiner deutschen Vollkommenheit durch die ganz im Bunde mitbefindliche größte, staatliche, wahrhafte und politische Macht geschehen müsse, erscheint eben so sehr als Selbstfolge, wie ihr baldiges Vortreten dringendes Bedürfniß des jungen bundesstaatlichen Deutschlands sein wird.«

Nationalversammlung; es werde keine ihm angebotene Stellung an der Spize Deutschlands, als eines Bundesstaates, annehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen; auch halte es die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zur Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nicht für nothwendig, und schlage aus diesen Gründen vor: daß die deutschen Regierungen der Nationalversammlung in Frankfurt durch das Reichsministerium vor der zweiten Berathung über die Theile der entworfenen Verfassung, welche die Titel: „das Reich und die Reichsgewalt,“ „der Reichstag,“ „das Reichsoberhaupt,“ „der Reichsrath“ führen, Erklärungen über den Inhalt, wie er nach der ersten Berathung festgestellt worden, zur Erwägung übergeben wollen;*) und Oestreich antwortete hierauf: es theile in vollem Maße mit allen deutschen Volksstämmen das tiefgefühlte Bedürfnis der Wiedergeburt Deutschlands durch feste Einigung, es erstrebe diese Einigung aber nicht durch Gestaltung eines unitarischen Centralstaates und durch Aufhebung und Vernichtung der verschiedenen lebenskräftigen organischen Glieder Deutschlands, sondern vielmehr durch Wahrung derselben in ihrer bisherigen bundesverfassungsmäßigen Selbstständigkeit, auch verwahre es sich feierlichst gegen eine Unterordnung des Kaisers unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt;**) — zwei Erklärungen, bei deren völligem Einverständnisse darin, daß die politische Wiedergeburt Deutschlands Bedürfnis sey, dennoch der schroffste Widerspruch in den Ansichten über die Ausführung herrschte, indem Oestreich, sich gegen die Lehren der Geschichte verschließend, an dem alten Staatenbunde in für Oestreich erweiterter Gestalt und an dessen zwiegespalteter Absolutgewalt festhielt, Preußen dagegen, die allgemeine deutsche National-

*) Circularnote an alle seine bei den deutschen Regierungen beglaubigten Missionen vom 23sten Januar 1849.

**) Note vom 4ten Februar 1849.

grundforderung zur eigenen machend und seine Macht und Größe nur in einem deutschen Preußen suchend, den neuen Bundesstaat in's Auge faßte.

Je weniger erfreulich aber diese auf eine ernste Spannung der politischen Verhältnisse der beiden deutschen Großmächte gegen einander hindeutenden Erklärungen waren, desto befriedigender erwies sich das feste Verharren unsrer Regierung auf der betretenen Fortschrittsbahn, indem sie in dem gleichen Geiste, welcher ihr zeitheriges Verhalten geleitet, nicht blos die Preußische Circularnote beantwortete, sondern auch, erhaltener Aufforderung von der Centralgewalt zufolge, den diesseitigen Gesandten in Frankfurt mit entsprechender Instruction versah, wovon sie der Abgeorgnetenkammer Mittheilung durch die Commissarien unter dem Beifügen machte: daß sie dabei allerdings von der Ansicht ausgegangen sey, daß Beides, sowohl die Beantwortung der Circularnote als auch die Ablassung der Instruction ausschließlich zu ihrer Competenz stehe. Denn es handle sich augenblicklich in Frankfurt um die Begründung der allgemeinen deutschen Verfassung, um die Schaffung einer obersten Reichsgewalt. Hierbei das deutsche Volk zu vertreten, sey die Frankfurter Reichsversammlung berufen, und auch Mecklenburgs, aus freier Volkswahl hervorgegangene Abgeordnete tageten dort. Der Mecklenburgischen Abgeordnetenkammer Wirkungskreis umfasse dagegen die speciellen Mecklenburgischen Angelegenheiten, und wenn sie auch, wie geschehen — und zwar überdies ohne abgewartete Beistimmung der Großherzoglichen Regierung — auf die Fortbildung der Reichsverfassung einzuwirken gesucht, so werde sie hierbei nur eine Kundgebung ihrer Wünsche, nicht aber die Fassung bindender Beschlüsse in Bezug auf die Gründung der Reichsverfassung beabsichtigt haben, weil sie sonst den Kreis ihrer Befugnisse überschritten haben würde. Eben deshalb könne auch die Großherzogliche Regierung dann, wenn sie zu Verhandlungen mit der Centralgewalt

über die Gestaltung der allgemeinen Reichsverfassung veranlaßt werde, hierbei nicht der Zustimmung der Abgeordnetenkammer bedürfen, mithin auch derselben die desfallsigen Instructionen an ihren Bevollmächtigten zur Berathung nicht vorlegen. Nur insofern privative Interessen des Großherzogthums im Gegensaz zum Gesammtreiche zu einer besonderen Verhandlung zwischen der Reichsgewalt und der Großherzoglichen Regierung kommen sollten, würde leztere solche Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung zur Mitberathung vorzulegen haben. Allemal dürfe aber auch hierbei die Rücksicht auf die für die Einigung und Kräftigung Deutschlands unerläßlichen Voraussezungen nicht aus den Augen verloren werden. Die Versammlung der Abgeordneten werde hiernach selbst ermessen, daß sie auch jezt durch Beschlußnahme über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der zu Frankfurt in Verhandlung befindlichen deutschen Reichsverfassung in das Rechtsgebiet der Reichsversammlung hinübergreifen und möglicher Weise sogar mit derselben sich in Widerspruch sezen würde, auch daß sie dabei nicht dürfte vermeiden können, auf einen Principienstreit einzugehen, ohne daß davon ein praktischer Nuzen erwartet werden dürfe und ohne daß eine genügende Veranlassung dazu dränge, indem vielmehr nach allen Mittheilungen aus Frankfurt dort das große Verfassungswerk eines guten Fortgangs sich erfreue.*)

Nicht minder nahm die Regierung auf die sichere Wiederherstellung der Ruhe im Lande, wo diese durch Aufwiegelung des Landvolks gegen seine Dienst- und Brodherren und irregeleiteter Bürger gegen ihre Obrigkeit gestört worden war, Bedacht, indem sie unter Hinweisung auf den schon im September 1848 bekannt gemachten Aufruf der Reichscentralgewalt, die betreffenden Localbehörden dringend aufforderte, allen zu ihrer Kenntnis ge-

*) vgl. hiermit das oben S. 8. Gesagte.

langenden Gesez- und Ordnungswidrigkeiten kräftigst entgegenzuwirken und, soweit an ihnen sey, den Landesgesezen überall die unerläßliche Geltung zu verschaffen. Auch waren mobile Militairabtheilungen zur sofortigen Unterstüzung der requirirenden Behörden an verschiedenen Punkten des Landes aufgestellt.

Am 23sten Februar, dem Geburtstage der verwittweten Großherzogin Alexandrine, beging die Stadt Schwerin in schöner und entsprechender Weise die Feier der Enthüllung des von Rauchs Meisterhand gefertigten Denkmals des hochseligen Großherzogs Paul Friedrich, ein bürgendes Zeugnis ablegend, wie unauslöschlich, selbst unter dem grellsten Wechsel der Zeiten und im zerstreuenden Schwindel neuer Ideen und Zustände, dankbare Liebe sich in den Herzen der Menschen erhält. — Welche Zeiten waren durchlebt! Welche Erscheinungen, im weiteren wie im engeren Vaterlande, an uns vorübergegangen! Zeiten und Erscheinungen wahrlich, als sollte sich der babylonische Thurmbau verwirklichen, denn so lagen chaotisch die neuen Bauwerke vor uns, so strömten von allen Seiten die Bauleute zu der ihnen fremden Arbeit zusammen!

Für uns aber war die nächste und wichtigste Erscheinung der, wenn auch erst theilweise, vollendete Entwurf eines Mecklenburgischen Staatsgrundgesezes, mit welchem der Verfassungsausschuß der Abgeordnetenkammer hervortrat*) und über welchen die Berathungen in der am 26sten Februar gehaltenen Plenarsizung der Versammlung ihren Anfang nahmen.

Auf den ersten Blick konnte es nur von erfreulicher Bedeutung seyn, daß das wichtigste Gebiet unserer politischen Entwickelung endlich betreten und an den Verfassungsbau wirklich Hand angelegt worden war; bei genauerer Untersuchung der Werkstätte dieses Baues aber erschien dieselbe in ihrer Thätigkeit bedenklich, ja, das

*) s. oben S. 10.

Gelingen des unternommenen Baues auf der vorgezeichneten Grundlage sogar unmöglich, einmal, weil der, wenn auch erst in einzelnen Abschnitten, mitgetheilte Verfassungsentwurf, unsers Dafürhaltens eine politische Misgeburt war, und dann, weil eben dieser Entwurf, soweit er vorlag, dem vereinten Willen des Fürsten und Volkes schnurstraks widersprach. Anlangend den ersteren Grund, so lautete der erste Abschnitt jenes Entwurfes unter dem Rubro: „Allgemeine Bestimmungen“ in §pho 1. „Das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt;“ in §pho 2. „Die Regierungsform ist monarchisch-demokratisch;“ und in §pho 3. „Die monarchisch-demokratische Regierungsform kann weder vom Großherzoge noch von der Abgeordnetenkammer, noch von Beiden vereint, abgeändert werden,“ und lieferte hierin drei Säze, welche zum wenigsten eben so viele Ungereimtheiten in sich schlossen und deren erster das von der Abgeordnetenkammer angenommene Princip aufstellte: es solle fortan in Mecklenburg ein alleinig souveraines Volk seyn, während die Paragraphen zwei und drei zugleich auch einen Monarchen — ob über, unter oder neben dem souverainen Volke stehend, ward nicht gesagt — in der Person des Großherzogs annahmen, mithin eine Staatsform bezeichneten, die weder Republik noch Monarchie, wohl aber eine theoretische Misgeburt und ein praktisches Unding war, demgemäs die wirkliche Herrschaft bei dem Volke, die Scheinherrschaft bei dem Monarchen seyn sollte. Sollte hier, unter dem mehrdeutigen Worte: „das Volk“ die gesammte männliche Einwohnerschaft Mecklenburgs, von dem niedrigsten und zufolge seiner staatsbürgerlichen Verhältnisse theilnahmlosesten Hüttenbewohner an bis zu dem alle Landesinteressen vertretenden Inhaber des Thrones einschlieslich hinauf, verstanden seyn, so war denn doch dieser Inhaber des Thrones, dieser Träger der Krone, ohne Zweifel zum wenigsten nicht auszuschließen von seinem wohlgegründeten Antheile an der Volkssouverainetät; oder sollte jener

Ausdruck von der Gesammtzahl der Unterthanen in ihrem Verhältnisse zu der Landesregierung gelten, so bildete diese Gesammtzahl denn doch immer nur einen Theil des organischen Ganzen und wirkte auf das Ganze nur als Mittel zum Zwecke, war aber keineswegs der Zweck selbst, und die Annahme eines allein souverainen Volkes in unsrer verfassungsmäßig beschränkten Monarchie leuchtete als sinnlos in beiden Bedeutungen ein. Aber noch weniger Gereimtes als aus dem ersten Paragraphen ließ sich aus dem zweiten herleiten, welcher, während jener seine Weisheit doch offen zu Markte trug, mit den Worten „monarchisch-demokratisch“ eitle Gleißnerei trieb, um hinter diesen Worten den sinnlosen Gedanken zu verbergen. Und wenn auch die Abgeordnetenkammer durch ihren Beschluß, die Fassung des Paragraphen in „demokratisch-monarchisch“ statt „monarchisch-demokratisch“ zu verändern, in sprachlicher Hinsicht eine Berichtigung herbeiführte, weil auf dem die Monarchie, die Mecklenburg ist, bezeichnenden zweiten Beiworte der Schwerpunkt des combinirten Ausdruckes ruhen mußte, so war doch in politischer Hinsicht eine Entwirrung der begrifflichen Irrthümer dadurch auf keine Weise bewirkt. — Was aber den zweiten Grund betrifft, aus welchem der Verfassungsbau in der Art, wie er versucht worden, für unausführbar zu halten war, weil nämlich der vorgelegte Entwurf dem vereinten Willen des Fürsten und Volks schnurstraks widersprach, so hat Ersterer in seiner Proklamation vom 23sten März 1848 seinen Mecklenburgern offen verkündigt, „wie Er's meine und was Er will“: daß Mecklenburgs politische Reform darin bestehen solle, ein constitutioneller Staat nach den Grundsäzen des Repräsentativsystems unter dem Palladium der freien Presse, des freien Petitions- und Assoziationsrechts und der allgemeinen Bürgerbewaffnung zu werden. Und diese Verkündigung ist kein bloßes Wort geblieben, sondern schon jezt die freiwillige Darreichung großer Opfer von Seiten des Fürsten daran geknüpft

worden; sie ist aber auch, weil sie die Erfüllung aller gerechten Anforderungen der Zeit und aller billigen Wünsche und vernünftigen Willensäusserungen des Volks verheißt, von dem Jubel eines mit Dankbarkeit und Vertrauen seinem Fürsten anhängenden Volks gekrönt worden, und eben dadurch hat das monarchische Princip, zu geben und nicht zu empfangen, zu verleihen und nicht beliehen zu werden, dessen Anwendung in dem Recht wie in der Macht eines jeden Fürsten liegt, in ihr den reinsten Triumph, den der freien Anerkennung, gefeiert. Oder ist es etwa — so möchten wir fragen — eine Täuschung, wenn wir glauben, das politisch-gesunde Volk Mecklenburgs sehe mit der Erfüllung jenes gegebenen Fürstenwortes sich befriedigt? oder, es wanke nicht in der Treue und Liebe zu seinem angestammten Fürsten? oder, die leeren Phrasen der Schwärmer und Idealisten, die ihm ihre Träume von dem besten Staate erzählten, den Traum von der Anarchie aber verschwiegen, fänden bei ihm keinen Anklang? oder, es habe eine Vereinbarung der neuen Verfassung zwischen Fürsten und Volk nur nach Grundlage des Regierungsentwurfes erwartet, in so weit nicht von Seiten des Fürsten von diesem abstrahirt worden?

Der von dem Kammerausschusse vorgelegte Entwurf fand übrigens in der Versammlung keineswegs eine allgemein willkommene Aufnahme. Die Mitglieder der Rechten beantragten vielmehr sofort: zunächst den von den Großherzoglichen Commissarien übergebenen Entwurf ihren Verhandlungen zu Grunde zu legen, und die Commissarien erklärten: „daß, wenngleich von dem Verfassungsausschusse nur erst einzelne Abschnitte des Entwurfs eines Staatsgrundgesezes zur Berathung der Versammlung der Abgeordneten vorgelegt sehen, mithin ein vollständiger Ueberblick über das Ganze, so wenig der Form wie dem Inhalte nach, schon jezt gewonnen werden könne, die vorliegenden Abschnitte doch einen so wichtigen Theil des Werkes behandelten und aus ihren Bestimmungen schon

mit solcher Sicherheit einen Schluß auf die zu erwartenden übrigen Abschnitte ziehen ließen, daß die Unterzeichneten sich pflichtmäßig gedrungen fühlten, vor dem Beginne der Berathung der Versammlung nachstehende Punkte zur Erwägung anheimzustellen: 1) die Staatsregierung hat der Versammlung der Abgeordneten in deren erster Sizung den Entwurf eines Staatsgrundgesezes zur Beprüfung und Beschlußnahme vorgelegt. Ueber diesen Entwurf erwartet sie und muß sie um so mehr eine specielle Erklärung von Seiten der Versammlung erwarten, als sie dieser gleichfalls einen wohlbegründeten Anspruch auf eine solche Erklärung Seitens der Regierung über die Gesezvorlagen der Abgeordnetenversammlung zuerkennt und ein gedeihliches Zusammenwirken zweier, zur gemeinsamen Gesezgebung berufener Gewalten nur bei einer gehörigen Würdigung der gegenseitigen Thätigkeit denkbar bleibt. 2) Festhaltend an den, von der überwiegenden Mehrzahl der Mecklenburger mit Jubel begrüßten und, den unzweideutigsten Kundgebungen nach auch jezt noch vollständig anerkannten Principien, wie sie in der Proklamation Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 23sten März d. J. für die neue Verfassung vorgezeichnet sind, hat der Regierungsentwurf neben Begründung einer freien selbstständigen Bewegung und Entwickelung des Volkslebens und neben Sicherung der den Staatsbürgern zustehenden Rechte, die Erhaltung einer kräftigen Executivgewalt unter einem unverantwortlichen Oberhaupte zur Aufgabe sich gestellt. Dagegen weiset der Entwurf des Verfassungsausschusses, z. B. durch die allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt, durch die Ueberschriften und mehrere ihnen entsprechende §§. des 4. und 5. Abschnitts dem Großherzoge eine solche Stellung an, und enthält manche, die Verwaltung so lähmende Bestimmungen, daß er in starken Widerspruch mit den oben angedeuteten Principien tritt. Bleibt freilich eine weitere Entwickelung und Ausbildung und selbst eine Modifikation der dem Regierungsentwurfe

untergelegten Principien für ihre Anwendung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, vielmehr zur ferneren Erwägung und Verhandlung verstellt, so muß doch die Staatsregierung desto mehr für ihre Pflicht erachten, auch künftig an den Principien selbst festzuhalten, je abweichender die bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse Mecklenburgs von den ins Leben zu rufenden neuen Zuständen waren, und je größere Schwierigkeiten ohnehin der unvorbereitete plötzliche Uebergang darbietet. — Soll und kann nun auch durch vorstehende Bemerkungen einer freien Berathung und Beschlußnahme der Abgeordnetenversammlung selbstverständlich keinerlei Beschränkung auferlegt werden, so durften sie doch nicht länger zurückgehalten werden, damit die Versammlung mit voller Klarheit über die Ansichten der Staatsregierung an das vorhabende wichtige Werk hinantreten und dasselbe so fördern könne, daß ein Einverständnis hinsichtlich der vom ganzen Lande mit dringender Sehnsucht erwarteten Verfassung nicht in weite Ferne gerückt werde." Beide Vorträge vermochten indessen begreiflicher Weise nichts über den Willen der herrschenden Majorität der Linken, die das obgedachte Amendement mehrerer Mitglieder der Rechten ablehnte und auf die commissarische Erklärung nach wie vor keine weitere Rücksicht nahm, sondern zu der Berathung über den vorgelegten Entwurf überging; obgedachten §. 1 zum Beschluß zu erheben wußte, und somit der Regierung und allen besonnenen Patrioten den Fehdehandschuh hinwarf.

Wie aber hier der Kampf der Partheien im Steigen war, so nährte derselbe die allgemeine politische Aufregung auch ausserhalb des Repräsentantenhauses. Insonderheit dauerten die Aufwiegelungen der rohen und einsichtslosen und eben deshalb leicht zu verführenden niederen Volksklassen in Stadt und Land durch bösinnige Wortführer in revolutionairen Vereinen und Volksversammlungen und durch gemeinschädliche sogenannte Volksschriften in so umfänglicher und die allgemeine Ruhe und Ordnung bedrohender

Weise fort, daß sich der Landesherr gemüssigt sah, ein ernstes Wort der Ermahnung und Warnung „an die Arbeiter in den Städten, die Tagelöhner in den Gütern und die Einlieger in den Dörfern" zu richten, ein Wort der Wahrheit, das die verleumderische Bosheit zu Schanden machte, mit welcher Unberufene in Wort und Schrift es darauf anlegten, den Glauben an die landesväterliche Gesinnung des Großherzogs zu untergraben, ein Vertrauen sicherndes Wort, welches verhieß, daß, wie bisher, so auch künftig, nur Gerechtigkeit und landesväterliche Fürsorge die Handlungen des Großherzogs leiten würden.

Am 12ten März langte eine Reichsmarine-Commission, aus kaiserlich-östreichischen und königlich-preußischen und hannoverischen Staabsoffizieren gebildet, welcher diesseits noch einige Militairpersonen nebst einem Civilbeamten beigesellt wurden, an, um die nöthigen Anordnungen zur Vertheidigung der Landesküste zu treffen*), welchemnächst, in Folge einer Mittheilung von Seiten des Reichsministeriums des Handels und der Marine, eine Aufforderung von der Regierung zum freiwilligen Matrosendienste in der deutschen Reichsflotte erging. Auch traf durch den diesseitigen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt die amtliche Benachrichtigung des Reichsministeriums ein, daß die Häfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 27sten März, als dem Tage nach Ablauf des Waffenstillstandes mit Dänemark, an würden blokirt werden, die dänischen Blokadechefs jedoch Sorge zu tragen von ihrer Regierung befehligt sehen, daß obige Maasregel weder der deutschen noch der Schifffahrt anderer Nationen in der Nord- und Ostsee zu irgend einer gêne gereichen werde.

Um die nämliche Zeit, am 28sten März, hatte das große deutsche Drama in Frankfurt am Main seinen ersten reichsver-

*) Die aufgeführten Strandbatterien wurden mit Mecklenburgischem Geschütz armirt.

fassungsmäßigen Akt durch erfolgte Erwählung und feierliche Proklamirung K. Friedrich Wilhelms IV. von Preußen zum „Kaiser der Deutschen“ in der constituirenden Nationalversammlung geschlossen, und Deutschland richtete in freudig gespannter Erwartung, der zeitherigen politischen Gährung nunmehr enthoben zu werden, seine Blicke auf die preußische Königsstadt, von wo das verhängnißvolle „Ja“ oder „Nein“, Annahme oder Ablehnung, kommen sollte. Nach vier Wochen aber erfolgte die — Ablehnung, weil, wie es in der preußischen Note vom 28sten April an den preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt hieß, so wenig ein umfassendes Einverständnis sämmtlicher deutschen Regierungen unter einander in der Oberhauptfrage, als der preußischen Regierung insbesondere mit der deutschen Nationalversammlung in der Auffassung der aus den Berathungen lezterer hervorgegangenen Reichsverfassung habe erzielt werden können und die deutsche Nationalversammlung auf den von der preußischen Regierung dargebotenen Weg der Verständigung nicht eingegangen, auch deren und anderer deutschen Regierungen Abänderungsvorschläge keiner Berücksichtigung gewürdigt, wohl aber einseitig Aenderungen an dem bereits vorgelegten Verfassungsentwurfe in einer das constitutionell-monarchische Princip gefährdenden Weise beliebt und so denselben Entwurf als einen unantastbaren Organismus zur Annahme hingestellt habe, welche der König in solcher Weise jedoch entschieden habe verweigern müssen.

Unter diesen das bestehende Provisorium in den deutschen Angelegenheiten begünstigenden Umständen ward der Reichsverweser, der nach erfolgter Kaiserwahl seinen Entschluß, „die Würde eines Reichsverwesers zurückzulegen,“ hatte verkündigen lassen, durch Anrathen seines Ministeriums und auf die Vorstellung des Präsidiums der Nationalversammlung zwar bewogen, seinen kundgegebenen Entschluß einstweilen und so lange die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands es erheischen würde, wieder zurückzunehmen, und die

äussere Gestalt der deutschen Verhältnisse blieb demnach unverändert; unverkennbar aber stiegen düstere Wolken an Deutschlands politischem Horizonte auf: — wer es ehrlich mit dessen Einigung meinte, mußte trauern, daß deren Ziel unerreichbar war, und wer die in der Paulskirche vollzogene Kaiserwahl als unumstößlichen Ausspruch des souveränen Nationalwillens erkannte, mochte auf Rache sinnen über die von Berlin aus widerfahrene Schmach! Welche Entrüstung aber über die ablehnende Erklärung des Königs von Preußen sich auch der Nationalversammlung bemächtigt hatte, das ging aus dem Beschlusse derselben hervor, an der gesetzlich beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, troz aller ihr entgegengetretenen Hindernisse, festzuhalten.

In unserm engeren Vaterlande mußten, zufolge des von Dänemark gekündigten Waffenstillstandes*) und des nahen Wiederausbruchs der Feindseligkeiten, nach Anordnung des Reichskriegsministeriums, 2400 Mann Infanterie (3 Bataillons), 600 Mann Cavallerie (4 Eskadrons) und 1 Batterie Artillerie von 8 Geschüzen mobil gemacht werden, um fürerst die Reserve zu bilden, nöthigenfalls aber, in Verbindung mit anderen aufgebotenen Reichstruppen, in das Herzogthum Schleswig nachrücken zu können. Auch war zwischen der diesseitigen und der dänischen Regierung das Uebereinkommen getroffen, eine regelmäßige Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch Dampfschifffahrt herzustellen, welche auch durch den Ausbruch des Krieges keine Störung erleiden sollte, eine Convention, welcher die Reichscentralgewalt ihre nachgesuchte Genehmigung ertheilte. Dagegen befand sich Warnemünde vom 26sten April an im Blokadezustande und ein Cirkular des dänischen Consulates in Rostock untersagte allen Schiffen, welcher Nation sie auch angehören mochten, nicht allein das Einlaufen, sondern auch das Auslaufen

*) s. a. a. O. S. 49.

aus dem Hafen von Warnemünde. — In der inneren Gesezgebung kam die allgemeine deutsche Wechselordnung zur Ausführung.

Die Abgeordnetenkammer, wenngleich sie in ihrer gegenseitig-persönlichen Erbitterung nicht selten eher alles andere als eine Versammlung erleuchteter Volksvertreter nach Homerischem Vorbilde darstellte und, unter die dämonische Gewalt blinden Partheihasses gebannt, der den Weg friedlicher Verständigung ausschloß, lediglich der alle Gründe für eine Gegenansicht übertobenden Stimmenmehrheit den Sieg bei ihren Entscheidungen zuerkannte, arbeitete in ihren Ausschüssen dennoch mit angestrengtem Fleiße an dem Verfassungswerke fort und suchte gleichzeitig auf die große Masse der zu ihrer Berathung eingebrachten, von ihrer Competenz landesherrlicherseits nicht ausgeschlossenen, obzwar außerhalb der Vereinbarung einer Verfassung liegenden allgemeinen Landesgegenstände und besonderen Anträge möglichst zu bewältigen. Wir führen, als solche Nebenarbeiten von höchster Bedeutung und von allgemeinem Interesse, nur die Gesezvorschläge, betreffend die staatsbürgerliche Stellung der Volksklasse der ländlichen Arbeiter in politischer und materieller Beziehung; die aktenmäßige Darlegung der an einem speciellen Beispiele zur Anschauung gebrachten allgemeinen bäuerlichen Verhältnisse; die Zoll- und Handelsfrage, die nur in dem Umblicke auf ganz Deutschland zu beantworten sein dürfte; das Gesez zum Schuze der persönlichen Freiheit u. s. w. an. Eine in gleichem Maaße rege Theilnahme an der deutschen Reichsfrage bekundete sie durch eine an die Nationalversammlung in Frankfurt unmittelbar gerichtete Adresse des Inhalts: die mecklenburgische Kammer der Abgeordneten, fern davon, die Festigkeit der deutschen Nationalversammlung in Aufrechthaltung und Durchführung der von ihr beschlossenen Reichsverfassung zu bezweifeln, fühle sich aus Veranlassung der preußischen Cirkularnote vom 3ten April d. J.*) dennoch

*) An die deutschen Regierungen, in Folge der Beschlußnahme des Reichs-

gedrungen, ihr im Namen des mecklenburgischen Volkes die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit dieses Reichsgrundgesetzes mit der Aufforderung auszusprechen, daß sie im Vertrauen auf den Beistand des deutschen Volks, durch etwaige Zumuthungen einzelner deutschen Regierungen sich zu Abänderungen desselben nicht bestimmen lassen wolle. Gegen die Landesregierung aber sprach sie die Erwartung aus, daß dieselbe bei der von ihr erklärten Anerkennung der Rechtsgültigkeit der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung treu beharren werde, welcher Antrag durch eine Botschaft des Großherzogs dahin beantwortet wurde: es sei seit dem Beginne der Verhandlungen zur Gründung einer einigen, kräftigen und volksthümlichen Verfassung für das deutsche Vaterland Sein (des Großherzogs) entschiedener Wille gewesen, dieselbe im Wege der Verständigung mit der deutschen Nationalversammlung, und zwar im Verein mit den übrigen deutschen Regierungen, herbeizuführen, wobei Er von der, auch von der Abgeordnetenversammlung getheilten Ueberzeugung ausgegangen sey, daß die Krone Preußens allein geeignet erscheine, die Trägerin der deutschen Centralgewalt zu seyn. In der auf die Königl. preußische Cirkularnote vom 3ten April d. J.*) Seinem Gesandten bei der Centralgewalt am 6ten desselben Monats ertheilten Instruktion habe Er es wiederholt,

verwesers, abdiciren zu wollen, gerichtet mit der Aufforderung, bindende Erklärungen abgeben zu wollen 1) über den Beitritt zum deutschen Bundesstaate mit Preußen provisorisch an der Spize; 2) über die Stellung, welche die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maasgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen werde; 3) über das Verhältnis zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben sey, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

*) s. oben S. 32.

daß die Gründung der Einheit und Kraft Deutschlands und die Sicherung der freien Entwickelung der Rechte des deutschen Volkes dasjenige sey, was erstrebt werden müsse, und daß Er zu allen Opfern und Hingebungen von seiner Seite bereit sey, die zu diesem Ziele führten; und sey derselbe Gesandte ermächtigt worden, Seinen (des Großherzogs) Anschluß an den deutschen Bundesstaat und Sein Einverständnis damit zu erklären, daß der König von Preußen an dessen Spize trete. Von Seinem Gesandten sey hierauf im Verein mit mehreren Bevollmächtigten deutscher Staaten unterm 14ten April eine Collectivnote an den Königlich preußischen Bevollmächtigten abgegeben und in der Sizung des Gesammt=Reichsministeriums an denselben erklärt, daß dem lezteren der Standpunkt der Großherzogl. Mecklenburg=Schwerinschen Regierung aus den Erklärungen über die Oberhauptsfrage bekannt sey und dieselbe diesem gemäs in der allgemeinen Verfassungsangelegenheit verfahren werde. Er habe in dem Streben nach einer baldigen einheitlichen Gestaltung Deutschlands Seine mehrfach gehegten Bedenken gegen einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung zurückgedrängt und derselben Seine Anerkennung ertheilt. Wenn nun zwar durch diese Seine Anerkennung Seinerseits jeder Anspruch auf Abänderung einzelner Punkte der Reichsverfassung aufgegeben sey, so hänge das Wirksamwerden derselben überhaupt, mithin auch für Mecklenburg, von einer der Verfassung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und Lösung der Oberhauptsfrage ab. Nur erst dann, wenn dies verwirklicht worden, sey das Verfassungswerk für Deutschland als vollendet anzusehen, uud erst dann werde für Ihn die Verpflichtung vorhanden seyn, solche Bestimmungen und Verfügungen zur Ausführung zu bringen, welche voraussezen, daß die Verfassung, so wie sie beschlossen und von Ihm anerkannt sey, für Deutschland wirksam ins Leben getreten sey. Hieran werde Er festhalten und auf dem bisher befolgten Wege fortschreiten, wie das wahre Wohl des Landes es erfordere und halte Sich dabei der Anerkennung

und Unterstützung des ganzen Landes versichert. — Eine Kammer-Interpellation aber, betreffend die Königlich preußische Cirkularnote vom 28sten April d. J., eine Einladung an sämmtliche Regierungen enthaltend, Bevollmächtigte zur Berathung der deutschen Rechtsangelegenheiten nach Berlin zu schicken, beantworteten die Großherzogl. Commissarien dahin, daß der Großherzog zu den in Berlin stattfindenden Conferenzen zur Zeit keinen Bevollmächtigten abordnen werde, sich jedoch die weitere Entschließung hierüber je nach der ferneren Entwickelung der deutschen Verhältnisse vorbehalten habe. Um nun aber auch dem ganzen Lande, dessen politische Aufregung Er kannte, dessen Sympathieen für Deutschlands Heil Er theilte, dessen Bewahrung vor Aufruhr, Gesezlosigkeit und Anarchie, wie sie in Sachsen und anderen deutschen Ländern ausgebrochen waren, Niemandem dringender als Ihm am Herzen lag, Seinen Standpunkt und Seine Absicht in dem besonders kritischen Momente, worin Deutschland sich befand, offen darzulegen und vor Schwindeley und Ungesezlichkeit zu warnen, richtete der Großherzog nachstehenden Erlaß an dasselbe: „Friedrich Franz ꝛc. So sehr Wir die von Unsern getreuen Mecklenburgern der gemeinsamen deutschen Sache gewidmete Theilnahme auch ehren, so betrübend ist es doch für Uns, die Hindernisse, welche dem Wirksamwerden der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung augenblicklich noch entgegenstehen, benuzt zu sehen, um die Gemüther aufzuregen und das Volk in Wort und Schrift anzureizen, zur Durchführung der Reichsverfassung in ungesezlicher Weise sich selbsthandelnd zu erheben. Wir haben, unter diesen Umständen, es angemessen erachtet, den Standpunkt, welchen Wir in der Reichsverfassungsangelegenheit einnehmen und festhalten werden, offen darzulegen, und indem Wir die desfalls an die Abgeordnetenversammlung ergangene Botschaft hieneben zur weiteren Kenntnis bringen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Alle, welchen es wahrhaft um

die Herstellung eines einigen, kräftigen und freien Deutschlands und um die Abwendung anarchischer Zustände zu thun ist, darin eine Beruhigung finden und daraus das Vertrauen schöpfen werden, daß auf die Erreichung dieser Zwecke, wie bisher so auch ferner Unser eifrigstes Bestreben gerichtet seyn wird, daß Wir aber ungesezlichen und gewaltsamen Mitteln, welche dazu in Bewegung gesezt werden möchten, kräftigen Widerstand zu leisten entschlossen sind. Wir vertrauen, daß hiebei die besonnene Kraft Unsrer getreuen Mecklenburger zu Uns stehen, daß man sich durch falsche Vorstellungen nicht zu ungesezlichen, mithin strafbaren Unternehmungen verleiten lassen, und daß die Ueberzeugung Raum gewinnen werde, wie die Verfassung des deutschen Vaterlandes, soll sie Segen über dasselbe bringen, nur im Wege der Verständigung und gesezlichen Ordnung, nimmer aber durch Gewaltschritte in's Leben zu führen ist."

Wahrlich, eine beruhigendere Erklärung hätte der Großherzog seinem Lande, eine würdigere, Deutschland gegenüber, nicht ertheilen können! Sie war, in ersterer Beziehung, der Verheißung vom 23sten März 1848 streng getreu; in lezterer so, wie der Standpunkt des Großherzogs, als zwar selbstständigen, doch aber in den Geschicken Deutschlands den Ausschlag nicht gebenden deutschen Bundesfürsten, und wie Mecklenburgs politische Verhältnisse zu Deutschland in ehrenhaftester und vortheilhaftester Weise sie geboten. Zumal in jenem kritischen Momente, wo einerseits der König von Preußen die ihm dargebotene Kaiserkrone ausgeschlagen und die Anerkennung der Reichsverfassung verweigert, andererseits die deutsche Nationalversammlung, den Befugnissen der von ihr selbst erwählten Centralgewalt Hohn sprechend, aus souveräner Machtvollkommenheit sich die Rechte des Reichsoberhauptes angemaaßt, den ersten Reichstag und den Wahltag zu solchem angesezt, Deutschlands Regierungen und Volk zur Anerkennung und Geltendmachung der Reichsverfassung, ja demnächst sogar zur gewaltsamen Durchführung

dieser aufgerufen und den wahrhaft revolutionären Beschluß gefaßt hatte, an die Stelle der rechtmäßigen und allseitig anerkannten Centralgewalt einseitig einen Reichsstatthalter einzusezen.

Während in andern deutschen Ländern aber Gewalt und Aufruhr tobten und im Königreiche Sachsen, in der Rheinpfalz, in Rheinhessen und in Baden blutiger Bürgerkrieg entbrannt war, scheiterte in Mecklenburg jeglicher Versuch, die Volksmassen zu Extremen zu verleiten, an dem gesunden und besonnenen Sinne der Mehrzahl der Bevölkerung, und die Regierung wie das Land hatten die große Genugthuung, die öffentliche Ruhe und Ordnung nirgends gestört und das Gesez auf keine Weise, in Bezug auf die deutsche Frage verlezt zu sehen*). Uebrigens besagte eine Regierungsverordnung vom 29sten Mai ausdrücklich: daß die Organisation der gesammten bewaffneten Macht ausschließlich Sache der Staatsgewalt und es ohne landesherrliche Erlaubnis nicht gestattet sey, sich unter Waffen zu versammeln. Daher werde die Ausführung etwaniger, auf eigenmächtige Volksbewaffnung abzielender Maasregeln nicht geduldet werden, und die Regierung erwarte in solcher Beziehung von allen Behörden die kräftigste Mitwirkung und nöthigenfalls zum Zwecke diesseitiger Assistenz die ungesäumte Anzeige.

*) Mehrseitig sind zwar in den durch Volksversammlungen und von Bürgerwehren an verschiedenen Orten des Landes veranstalteten Feierlichkeiten zur Anerkennung der Reichsverfassung Gesezwidrigkeiten gefunden worden, doch vermögen wir diese Ansicht nicht zu theilen, sondern darin nur etwa eine Verfrühung, mithin eine, wenn auch erlaubte, so doch nicht rechtzeitige Demonstration zu Gunsten der landesherrlicher Seits anerkannten, aber noch keineswegs vollendet dastehenden Reichsverfassung zu sehen. Eben so wenig können wir vereinzelt stehende Excesse, wie sie zu allen Zeiten und unter allen, selbst den friedlichsten, öffentlichen Zuständen sich ereignen, uns in Verbindung mit der allgemeinen politischen Bewegung Deutschlands denken und demnach etwa den Basser Pfarrprätendenten, oder diesen und jenen Großprahler in den Volksversammlungen, oder gar Proteste von Militärpflichtigen gegen Ausnahmegeseze bei der Ausloosung für dem Gemeinwohle gefährliche Erscheinungen ausgeben.

Einer gleichen Consequenz und besonnenen Bewahrung vor Extremen, wie Regierung und Volk hier an den Tag legten, konnten die Vertreter des lezteren in ihrer linken Partheifraktion sich nicht rühmen, als es sich um die Absendung der auf Anordnung der Reichscentralgewalt zur Dämpfung des Bürgerkrieges in der Pfalz und in Baden zu verwendenden Mecklenburgischen Truppen handelte: denn sie verlangten die feierliche Verpflichtung dieser lezteren auf die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, bevor dieselben die Landesgrenze überschritten, während sie wußten, daß es zur Zeit weder ein Reichsoberhaupt, gegen welches, nach §. 14 der Reichsverfassung, die Truppen zur Treue zu verpflichten seyn würden, noch auch eine ins Leben getretene Reichsverfassung gab, und daß die Truppen — abgesehen davon, daß über die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der Bestimmung des obgedachten §. 14 noch gar nicht abgeurtheilt und beschlossen war, — ausdrücklich zur Besiegung der in den genannten Reichsländern eingerissenen Anarchie, mithin zur Beseitigung jeglicher Verfassungswidrigkeit, von der obersten Reichsexecutivgewalt entboten worden waren. Darum rückten denn auch die Truppen am 22sten Mai und an den folgenden Tagen, ohne die ihnen zugedachte politische Erschwerung ihres Fahneneides aus und zogen frohen Muthes ihrer ehrenvollen Bestimmung entgegen, fest entschlossen, Gut und Blut für selbige zu lassen.

Um die nämliche Zeit schied der dritte Landtags-Commissarius, Dr. Kippe*), auf seinen Wunsch und mit Genehmigung des Großherzogs, unter voller Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, aus dem genannten Wirkungskreise aus, und ward an seiner Stelle der Justizrath v. Liebeherr höchsten Ortes mit diesem Commissorium betraut. Auch wurde das aus den Berathungen der Abgeordnetenkammer hervorgegangene Gesez zum

*) s. a. a. O. S. 47.

Schuze der persönlichen Freiheit durch das officielle Wochenblatt vom 26sten Mai verkündigt. Die Stadt Rostock aber machte den Versuch, dem rollenden Rade der Neuzeit einen Hemmschuh unterzulegen, indem sie, auf ihre Erbvertragsgerechtsame und frühere Verwahrung Bezug nehmend, „gegen alle und jede einseitige Alterirung ihrer staatsrechtlichen Stellung und wohlerworbenen Rechte" bei der Regierung protestirte und den Antrag stellte, „die Aufhebung der alten Stände bis dahin zu versagen, daß wegen der von ihr an die Aufgebung der ständischen Rechte geknüpften Bedingungen ein zufriedenstellendes Abkommen voraufgängig getroffen worden sey"; — ein Rückblick in die Vergangenheit, in welcher es ihr allerdings besonders wohl ergangen war, der sich aus dem endlos verwirrten Knäul der allgemeinen politischen Verhältnisse des Augenblickes zwar erklären und auch einigermaßen entschuldigen, von dem Vorwurfe eigennüzigen Sonderinteresses aber und der Kurzsichtigkeit, die wesentlich veränderten Forderungen der Gegenwart zu verkennen und den früheren Bescheid der Regierung, sich dem allgemeinen Landesinteresse, gleich den andern Städten, unterwerfen zu müssen, zu misachten, keineswegs freisprechen läßt. Oder war es etwa Rostocks Wunsch, von der allgemeinen Umgestaltung und der neuen Ordnung der öffentlichen Dinge im engeren wie im größeren Vaterlande unberührt zu bleiben? wollte es an den Errungenschaften der Neuzeit nicht Theil nehmen? oder, war es seine Meinung, in dem Neubau seinen gebürenden Plaz behaupten zu dürfen, ohne zu demselben seinen Beitrag an Bausteinen zu liefern?

Doch, dies mochte schon, ohne allzu große Noth, sich ordnen lassen. Wie aber sah es mit der allgemeinen deutschen Frage aus? wie stand es um Deutschlands eigentlichen Brennpunkt? was ging in Frankfurt, am Size des Reichsverwesers und der Nationalversammlung, vor? — Tiefe Wehmuth ergreift den Freund des Vaterlandes, der, im Dienste der Wahrheit, auf jene Fragen nur die

Antwort hat: um die heiß ersehnte, treu erstrebte deutsche Einheit war's geschehen! zerronnen war das Ideal der Reichsverfassung, die das edle, starke, große Volk der Deutschen und seine angestammten Fürsten wie zu freier Machtentwickelung nach Außen, so zu nie gesehenem inneren Gemeinwohl führen sollte! vernichtet war das Gleichgewicht in den zwei obersten Gewalten, indem die Nationalversammlung theils durch Abberufung, theils durch freiwilligen Austritt aufgelöst und die Centralgewalt des Reichsverwesers zu bloßer Scheinherrschaft erniedrigt war. Mit ersterer, der einst Heinrich von Gagern präsidirt hatte*), war es dahin gekommen, daß die Verständigen in ihr, die große Mehrzahl, mit der Erklärung schieden, sie übergäben, um nicht, unter Beseitigung der Centralgewalt, das lezte gemeinsame und gesezliche Band zwischen allen deutschen Regierungen und Völkern zu zerreissen und den Bürgerkrieg über Deutschland zu verbreiten, das Verfassungswerk für jezt den gesezlichen Organen der Einzelstaaten und der selbstthätigen Fortbildung der Nation; — dahin mit der Centralgewalt, daß sie eine Wirksamkeit behufs Durchführung der Reichsverfassung für ausserhalb ihrer Befugnisse und Pflichten liegend hielt, und daß der Reichsverweser, das Ministerium Gagern entlassend, das wankende Reichsschiff um seinen lezten Rettungsanker brachte! Und dennoch, dieses jähen Auflösungsprocesses ungeachtet, wagte eine kleine, aber verwegene Fraktion der Nationalversammlung das böse Spiel der unumschränkten Volksherrschaft auf's Aeusserste zu treiben. Dem März-

*) s. a. a. O. S. 38. Später übernahm H. v. Gagern das Präsidium im Reichsministerio. Nach seinem Austritte aus diesem hieß es in einem Schreiben aus Frankfurt: »Heinrich von Gagern hat uns verlassen. Ein Jahr lang war er der Frankfurter Genius; mit ihm zieht die Frankfurter Herrlichkeit aus. Bewunderung und Wehmuth, Liebe und die tiefste Theilnahme begleiten ihn, aber auch die Hoffnung Deutschlands im Ringen nach einem Ideal, zu dessen Verwirklichung das Frankfurter Jahr 1848 nicht hinreichte, den besten Mann nicht verloren zu haben.«

vereine angehörend und schon aus diesem Umstande einer einseitigen Richtung hingegeben, die nichts weniger als die Richtung der besonnenen und wahren Freunde des Vaterlandes seyn konnte, weil sie den Umsturz des Bestehenden und die Einführung neuer Zustände selbst durch anarchische Mittel wollte, aus diesem Grunde auch, seit ihrer ersten Bildung schon, mit der Nationalversammlung, die in ihr nur ein verderbliches Element erblickte, arg verfeindet, sah diese Parthei jezt den Moment gekommen, die rothe Fahne offenen Aufruhrs aufzupflanzen. Sie begann ihre concentrirte Eigenmächtigkeit, nachdem aus der Centralcommitte der Märzvereine schon zuvor ein hochverrätherischer Aufruf an das deutsche Heer erlassen war, mit dem Beschlusse: den Siz der Nationalversammlung nach Stuttgard zu verlegen*), und decretirte, nach stattgehabter Ausführung jenes Beschlusses, in ihrer ersten, am 6ten Juni von 104 Mitgliedern zu Stuttgard gehaltenen öffentlichen Sizung die Einsezung einer Regentschaft von fünf Personen aus ihrer Mitte, an die Stelle des durch früheren Beschluß der Nationalversammlung zu erwählenden Reichsstatthalters, und die gleichzeitige Absezung der bisherigen Centralgewalt, und fuhr, unter dem Proteste des Reichsministeriums gegen die Gesezlichkeit aller ihrer Maasregeln, fort, Verordnungen und Proklamationen an Deutschland und das deutsche Volk zu richten, bis sie auf Befehl des Königs von Würtemberg am 18ten Juni durch Waffengewalt gesprengt und ihre nicht würtembergischen Mitglieder des Landes verwiesen wurden, sie somit also ein Ende nahm, das nur leidenschaftliche Verblendung nicht voraussehen mochte, da jedem unbefangenen Auge klar war, daß dieses Bruchstück der Nationalversammlung seit seiner Aus-

*) Am 30sten Mai wurde mit der 130sten, die lezte Sizung der constituirenden deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt am Main gehalten. S. a. a. O. S. 17.

wanderung aus Frankfurt, als dem allein gesezlich anerkannten Sizungsorte der deutschen Nationalversammlung und der Central-gewalt, von den deutschen Fürsten und Völkern verleugnet und nur für einen in strafbarer Begangenschaft begriffenen Privatclub oder politischen Verein, nicht aber für ein sogenanntes deutsches Rumpfparlament und für eine Nationalvertretung Deutschlands, von welchem große Landschaften ohnehin in ihm gar nicht vertreten waren, gehalten wurde und werden konnte.

In diesen Wirren hatte sich der erste Akt des großen deutschen Regenerationsdrama's geschlossen. Da ermannte sich Preußen, eingedenk der ihm gebürenden Stellung als deutscher Großmacht, und begann den zweiten Akt des noch unvollendeten ernsten Spieles mit derjenigen Thatkraft, welche einem fest organisirten Militärstaate eigenthümlich ist, und mit Aufwendung aller Mittel seines politischen Einflusses, seiner Intelligenz und Erfahrung, welche nöthig waren, um das gemeinsame Vaterland — sollte es der inneren Einheit und eines durch Vollständigkeit gedeihlichen Bundesstaatswesens auch noch ferner entbehren müssen — doch aus den Gefahren des Bürgerkrieges und der Anarchie in Haupt und Gliedern zu retten. Unter Stiftung eines engeren Bündnisses mit den Königreichen Sachsen und Hannover auf Grund des Artikels II. der deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815, zum Zwecke verfassungsmäßiger Einigung und Kräftigung Deutschlands nach Innen und Sicherstellung dessen Macht und Ansehens nach Aussen, und unter Aufforderung an sämmtliche deutsche Regierungen, diesem Bündnisse beizutreten, erklärte dasselbe, daß es die ohnehin ohnmächtige Executive der provisorischen Centralgewalt, nach erfolgter Auflösung der Nationalversammlung, in deren Verbindung jene allein rechtliche Bedeutung gehabt habe, nicht ferner als maasgebende Autorität für seine Handlungen anerkenne und, nach erfolgter Zurückweisung seiner durch die voraufgegangene eigene Aufforderung Seitens des Reichsver-

wesers veranlaßten betreffenden Vorschläge durch Ebendenselben, fortan zu selbstständigem Handeln vorschreiten, auch sofort, in Erwägung der wichtigen materiellen Interessen Preußens und des ganzen nördlichen Deutschlands, so wie der unaufhaltsam drängenden Nothwendigkeit, die Leitung der die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffenden dänischen Kriegsfrage allein in die Hand nehmen werde. Auch führte es, wenngleich unter ernstem, doch unbeachtet bleibendem Proteste des Reichsverwesers, welcher, unter Bezugnahme auf Artikel II. der deutschen Bundesakte, Preußens Verfahren einen „Bundesbruch" nannte und die preußischen Vorschläge durch das Reichsministerium dahin beantworten ließ, daß er, wie bekannt, längst entschlossen sey, das ihm anvertrauete Amt niederzulegen, bei Bestimmung des Zeitpunktes aber, wann dies geschehen solle, lediglich das Interesse Deutschlands consultiren werde, und keiner Macht auf Erden das Recht zustehe, ihn von dem ihm anvertrauten Posten zu verdrängen, sowohl den dänischen als den Bürgerkrieg in der Pfalz, in Rheinhessen und Baden durch energisches Einschreiten mit starker Kriegsmacht, unterstützt von baierischen, hessischen, mecklenburgischen, nassauischen, hohenzollernschen, liechtensteinschen und frankfurter Reichstruppen, rasch und sicher zu Ende, während es zugleich, zum Zwecke baldiger Verwirklichung des gestifteten Bündnisses, mit einem neuen Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches, nach welchem dieses einen mit der Krone Preußen verbundenen Vorstand an der Spize eines Fürstencollegiums nebst Staaten- und Volkshause haben sollte, hervortrat und die glänzende Genugthuung hatte, nach Verlauf weniger Monate die große Mehrzahl der deutschen Regierungen, mit fast alleiniger Ausnahme der der süddeutschen Königreiche Baiern und Würtemberg, dem von ihm vorgeschlagenen sogenannten Dreikönigsbündnisse beigetreten zu sehen.

Auch an Mecklenburg war eine Aufforderung zum Anschlusse ergangen, der gemäs schon am 5ten Juni dasjenige eintrat, was eine nothwendige Folge des kleinstaatlichen politischen Verhältnisses zu der präponderirenden Großmacht im Allgemeinen, in gesteigertem Maaße aber der besonderen Verhältnisse der norddeutschen Kleinstaaten, mithin auch Mecklenburgs, zu Preußen ist: — die Beitrittserklärung der Regierung durch die Commissarien in der Sizung der Abgeordnetenkammer, und mit dieser Erklärung die Annahme der preußischen Politik in Bezug auf Behandlung und Lösung der deutschen Frage.

Die commissarische Erklärung besagte: so lange der große, allgemeine Weg zur Einigung Deutschlands offen gestanden, habe der Großherzog, seinem gegebenen Worte getreu, nur diesen verfolgt und eben deshalb die Berliner Conferenz nicht beschickt;*) seitdem aber einerseits die Weigerungen der Regierungen Preußens, Baierns, Hannovers und Sachsens, obgedachten Weg einzuschlagen, andrerseits die eigenmächtigen Uebergriffe der deutschen Nationalversammlung jenen Weg verschlossen und dessen fernere Verfolgung bedauerlich unausführbar und zwecklos gemacht hätten, sey es für Mecklenburg Pflicht geworden, sich der Theilnahme an der von den genannten Regierungen beschlossenen Verbindung nicht zu entziehen, zumal die Gleichartigkeit aller wesentlichen Staatsinteressen darauf hinweise, mit Preußen und Hannover Hand in Hand zu gehen und die Verbindung mit diesen Nachbarstaaten einer mit entfernter liegenden deutschen Ländern vorzuziehen; großherzogliche Regierung werde daher der Aufforderung des Königlich Preußischen Ministeriums Folge geben, auch denjenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung ebenfalls anerkannt hätten, hierüber Mittheilung machen und gebe sich der Hoffnung hin, daß ihre Auffassung der vorliegenden Ver-

*) s. oben S. 35.

hältnisse im Einklange mit den Ansichten der Abgeordnetenkammer und des mecklenburgischen Volkes stehe.

Der Schluß dieser Erklärung aber rief einen durch alle Fraktionen der Kammer brausenden Sturm der Entrüstung hervor! Die Landesversammlung sah in der Auffassung der Regierung eine Verletzung ihrer Rechte als Volksvertretung, indem sie aus der commissarischen Erklärung die Gewißheit entnahm, daß die Regierung ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer eine Verbindung abzuschließen sich berechtigt halte und Willens sey, welche wesentlich dahin ziele, eine Verfassung des deutschen Reichs zu Stande zu bringen, die mit der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen nicht übereinstimme und überdies, falls sie für Mecklenburg wirksam werden sollte, in dessen bisherige Selbstständigkeit und in die Rechte der mecklenburgischen Volksvertretung tief eingreife, so wie über deren Einführung auch eine aus den verbundenen Ländern zusammenzuberufende Versammlung beschließen solle, die mecklenburgische Kammer also diesen Beschluß schon durch den Beitritt aus den Händen gebe und einer anderen Versammlung übertrage, während es ihr unzweifelhaft sey, daß Mecklenburgs Beitritt zu der Verbindung nicht ohne ihre Einwilligung erfolgen könne und sie die Regierung nicht für befugt halte, in der fraglichen Angelegenheit das Land verpflichtende Staatsverträge ohne ihre Zustimmung abzuschließen. Eben so wenig war eine ungenügend erläuternde Nacherklärung der Commissarien geeignet, die Zweifel der Versammlung zu heben, indem sie sich darauf beschränkte, die Dringlichkeit der Sache habe einer sofortigen Mittheilung an das preußische Ministerium*)

*) Antwortschreiben des Großherzogl. Mecklenb. Geh. Staatsministeriums an das Königl. Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, v. 7. Juni 1849. »Die Eröffnungen, welche das Königl. Preußische Staatsministerium unterm 28. v. M. für sich und im Auftrage der Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover, in Betreff der deutschen Verfassungsfrage hierher hat ergehen lassen, sind von dem

bedurft, diese aber den etwanigen Befugnissen der Volksvertretung überall nicht präjudiciren können; auch handle es sich zur Zeit nur um eine generelle Beitrittserklärung, da manche einzelne Punkte einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben müßten, weshalb die Regierung vor Weiterem nur die beistimmende Erklärung der Abgeordnetenkammer 1) über die Aufforderung des preußischen Ministeriums, betreffend die Errichtung eines provisorischen Schiedsgerichts, und 2) über die demnächstige Anordnung der Wahlen für das zur Berathung des vorgelegten Verfassungsentwurfes zu beru-

---

unterzeichneten Ministerium sofort in sorgfältige Berathung gezogen worden, und beehrt sich dasselbe, darauf zu erwidern, daß es auf die gestellten Propositionen einzugehen beabsichtiget.

Die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung ist zwar von hier aus anerkannt worden, jedoch nur in dem Sinne, daß das Wirksamwerden derselben überhaupt, mithin auch für Mecklenburg von einer der Verfassung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und von der Lösung der Oberhauptsfrage abhängig bleiben müsse. Diese Voraussezung ist nun nicht allein nicht eingetreten, sondern der Gang der Ereignisse ist auch ein solcher gewesen, daß jede Aussicht auf das Zustandekommen einer Reichsverfassung unter Mitwirkung der Frankfurter Nationalversammlung verschwunden ist. Unter diesen Umständen trägt das unterzeichnete Ministerium kein Bedenken, sich den Bestrebungen der Königl. Regierungen, das Werk der deutschen Einigung in anderer Weise zu Stande zu bringen, anzuschließen.

Der mitgetheilte Entwurf zu einer Verfassung des deutschen Reiches entspricht im Wesentlichen den an einen solchen zu stellenden Anforderungen. Das Großherzogl. Ministerium erklärt sich daher damit einverstanden, daß derselbe der demnächst zu berufenden Volksvertretung vorgelegt werde.

Auch wegen des Beitritts zu dem in der Note vom 28. v. M. beregten Bündnisse und zu der Errichtung eines provisorischen Schiedsgerichtes, so wie wegen der Anordnung der Wahlen nach dem mitvorgelegten Wahlgeseze hat das Großherzogl. Ministerium seiner Seits keine Einwendungen zu erheben. Dasselbe glaubt sich aber für jezt auf diese allgemeine Erklärung beschränken zu müssen, weil der jezt hier versammelten Abgeordnetenkammer nur erst im Allgemeinen Mittheilungen über die jezige Sachlage haben gemacht werden können und weitere Verhandlungen mit derselben noch bevorstehen.«

fende Volkshaus, insbesondere den Antrag, daß diese Wahlen in Grundlage des mitvorgelegten provisorischen Wahlgesezes angeordnet werden sollen, erwarte und, zumal in dieser für das ganze Land so überaus wichtgen Sache, mit den versammelten Vertretern des Volkes in Uebereinstimmung zu handeln unter allen Umständen bestrebt sey. Und somit war denn allerdings der ergiebigste Brennstoff zu einem bedenklichen Competenz- und Principienstreite vorhanden, da nicht zu leugnen, daß bei fortbestehendem Rechtsverhältnisse, nur das Subject, das Bundesorgan, sich geändert hatte, das Object dagegen, die mit der zu vereinbarenden Landesverfassungsfrage in wesentlicher Beziehung stehende deutsche Reichsverfassung, hier wie dort eben Dasjenige war, um was es sich handelte.*) Glücklicherweise jedoch zündete er nicht! Die Kammer beruhigte sich in Folge der zwischen den Commissarien und ihrem Ausschusse gepflogenen besonderen Verhandlungen, und gab aus höheren politischen Rücksichten und in Betracht der kritischen Lage Deutschlands ihre Zustimmung zu dem Beitritte, worauf die schließliche commissarische Erklärung erfolgte, daß der Großherzog den formellen Beitritt zu dem am 26sten Mai d. J. zwischen den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündnisse genehmigt habe und die von der Abgeordnetenkammer gestellten Bedingungen, in sofern sie nicht bereits bei den schon statt gehabten Verhandlungen ihre Erledigung gefunden, vor Ueberreichung der Ratificationsakte gebürend berücksichtigt werden würden. Diejenigen Modifikationen, welche wegen der besonderen Verhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bei der Anwendung des Wahlgesezes, wonach die Abgeordneten zum Volkshause zu erwählen seyen, eintreten müßten, würden der nächsten Versammlung der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte

*) Ein Argument s. in der früheren commissarischen Mittheilung an die Abgeordnetenkammer. S. 21.

jedoch die Einberufung des Reichstages schon vor dem Zusammentritt des nächsten Landtages geschehen, so würden die bei Anwendung des Wahlgesetzes nöthigen Vollzugsverordnungen durch das Ministerium zu erlassen und demnächst die nachträgliche Genehmigung der Versammlung der Abgeordneten einzuholen seyn.*)

Unter Bezugnahme auf ihre Beitrittserklärung vom 5ten Juni eröffneten die Commissarien der Abgeordnetenversammlung in der Sitzung vom 11ten desselben Monats: daß eine fernere Theilnahme an den Verhandlungen der inzwischen nach Stuttgard übergesiedelten Nationalversammlung unthunlich sey, daher denn Großherzogliche Regierung sich nicht nur von Anordnung der Nachwahlen für die bereits freiwillig ausgetretenen diesseitigen Mitglieder derselben, so wie beziehungsweise von Einberufung der bereits früher gewählten Stellvertreter abgehalten sehe, sondern auch veranlaßt worden sey, dem Mandate derjenigen diesseitigen Abgeordneten zur Nationalversammlung, welche ihren Austritt bisher noch nicht erklärt hätten, seine Endschaft zu geben, von welcher Entschließung gleichzeitig dem Reichsministerium Mittheilung gemacht sey.

Dessenungeachtet stand aber der diesseitige Bevollmächtigte**) bei der Centralgewalt nach wie vor in amtlicher Wechselverbindung mit dem Reichsministerium; er unterzeichnete die Collectivnote vom 3ten Juni, worin die Frage an das Reichsministerium gestellt war, ob, bei der bedrohten Lage Deutschlands, die Centralgewalt die Mittel zu einer genügenden Wahrnehmung ihrer Funktionen besitze

*) Die von der Abgeordnetenkammer gestellten Bedingungen waren: daß der Bund und dessen Organ die verfassungsmäßigen Rechte der Mecklenburgischen Volksvertretung, namentlich auch die Grundrechte des Mecklenburgischen Volkes nicht beeinträchtige; und daß die Regierungen vor dem formellen Beitritte zum Bunde sich eine schriftliche Akte ausstellen lassen, daß obige Bedingungen erfüllt werden sollten. Werde diese Akte verweigert, so soll es angesehen werden, als habe die Kammer der Abgeordneten den Beitritt beider Großherzoge verweigert.

**) s. a. a. O. S. 36.

und wie dieselbe ihre Stellung überhaupt unter den eingetretenen veränderten Umständen ansehe; und er ward keineswegs formell von Frankfurt zurückberufen, sondern verließ nur urlaubsweise den Siz der Centralgewalt, um unter den obschwebenden Umständen seine früheren Dienstgeschäfte als Großherzoglicher Regierungsrath wieder zu übernehmen*), während dagegen die Leitung der nach erfolgtem Beitritte auch für Mecklenburg in Berlin eröffneten Verhandlungen, das Dreikönigsbündnis betreffend, dem zweiten Landtags-Commissarius, Herrn Stever**), was auch schon bei den Verhandlungen der Fall gewesen war, anheimfiel. Die Wünsche des Landes aber gingen bei dieser neuen Zurhandnahme der trübe gestalteten deutschen Reichsangelegenheiten dahin: es möchte, was die Frankfurter Nationalversammlung allzu excentrisch oder zu leicht, zu rücksichtslos und unpraktisch aufgefaßt und deshalb ins wirkliche Leben nicht hatte einführen können, von den jezt zusammentretenden Staatsmännern gründlich — wenn selbst auch mit Inbegriff der so Manches zu wünschen übrig lassenden Frankfurter Grundrechte — umgearbeitet, aufgehellt und festgestellt und eine auf praktischer Grundlage ruhende deutsche Reichsverfassung zwischen Fürsten und Völkern vereinbart werden.

Von Wichtigkeit für die innere Gesezgebung und den endlich ermöglichten Fortbau der inländischen Eisenbahn, wovon die Commissarien der Abgeordnetenkammer Mittheilung machten, war die landesherrliche Confirmation des Nachtrags zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft vom 23sten Juni, worin es hieß: daß, dem Antrage genannter Gesellschaft willfahrend, die

*) Die Commissarien erklärten, hierauf bezüglich, in der Landtagsversammlung: es sey noch kein Umstand eingetreten, der in dem Verhältnisse der Großherzoglichen Regierung zu der unter Zustimmung der deutschen Regierungen von der Nationalversammlung erwählten Reichscentralgewalt eine wesentliche Aenderung hervorgebracht hätte.

**) s. a. a. O. S. 47.

Emission von Prioritätsobligationen eines Darlehens von Einer Million Sechsmalhundert Tausend Thalern Courant landesherrlicher Seits genehmigt und, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, die landesherrliche Garantie zu der Wirkung übernommen seyn solle, daß die Regierung für die Einhaltung der bedungenen planmäßigen Verzinsung und Amortisation der Prioritätsobligationen Seitens der Eisenbahngesellschaft mit den Einkünften aus den landesfürstlichen Domänen, soviel dazu von Nöthen, selbstschuldnerisch verhaftet sey.

Die Stadt Rostock verwahrte sich in einem Vortrage an Großherzogl. Regierung gegen den etwanigen Eintritt Mecklenburgs in den preußischen Zollverein, in Folge des Beitritts desselben zu dem Dreikönigsbunde, und erhielt ein beruhigendes Regiminalrescript des Inhalts: „Die Regierung werde bei den obschwebenden Verhandlungen über die künftigen politischen Verhältnisse Mecklenburgs zu dem übrigen Deutschland die in dem Vortrage des Magistrats zu Rostock angeregten Rücksichten nimmer aus den Augen verlieren; so viel lasse sich jedoch schon jezt über die wegen des Beitritts Mecklenburgs zu dem zwischen den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage obschwebenden Verhandlungen sagen, daß diese Verhandlungen nicht auf einen etwaigen Eintritt Mecklenburgs in den preußischen Zollverein ausgedehnt seyen, daß vielmehr die Errichtung eines einheitlichen deutschen Zollgebiets der zukünftigen Vereinbarung zwischen den verbundenen Staaten offen gelassen sey."

Gleichzeitig machten die Verhandlungen über die zu vereinbarende neue Landesverfassung die Hauptbeschäftigung der Abgeordnetenkammer aus. Diese hatte die Commissarien um Mittheilung ihrer Bemerkungen zu dem von ihr berathenen Entwurfe*) ersucht,

*) s. oben S. 24.

und von den Commissarien war demgemäs in der 109ten Sizung erklärt worden: sie hielten jenen Entwurf für „das Produkt „einer, bei der Reorganisation der Verfassung eines bereits vorhan„denen, auf geschichtlichem Boden stehenden Staates nicht anwend„baren, abstrakten Auffassung, deren Consequenzen den Bestand der „Monarchie gefährdeten, und so, wie er aus der ersten Lesung „hervorgegangen sey, nicht zur Annahme geeignet, weil bei dem „darin vorherrschenden Grundgedanken, als sey Mecklenburgs ganze „Vergangenheit mit einem Male beseitigt und die Reorganisation „des neuen Staatslebens bereits so vollständig entwickelt, daß nach „allen Seiten hin freie Bahn*) vorliege, auf der einen Seite, in „Ansehung der Rechte der regierenden Dynastie, die Annahme grund„leglich gemacht zu sein scheine, als handle es sich um eine ganz „neue und willkürliche Bewidmung, auf der andern Seite aber die „Absicht sich kund gebe, jene Rechte und insonderheit die Regierungs„gewalt, so viel nur möglich, abzuschwächen, während doch die „ganze Geschichte des Mecklenburgischen Fürstenhauses jeglicher Be„fugnis zu einer neuen und willkürlichen Bewidmung in obigem „Sinne widerspreche und einer starken und kräftigen Regierungs„gewalt das vollgültigste Wort rede. Aus diesen Gründen müßten „sie denn an dem von ihnen herausgegebenen Regierungsentwurfe, „wiewohl unter den schon früher erklärten Verwillkürungen (oben „S. 28.) nach wie vor um so mehr festhalten, als derselbe ohne „Rückhalt und mit der bestimmten Absicht ausgearbeitet sey, dem „mecklenburgischen Volke eine in dem Maaße freisinnige Verfassung „darzubieten, wie die Rücksichtnahme auf die Nothwendigkeit einer „kräftigen Staatsregierung zulasse, und so wie die öffentliche Stimme „bei Vorlegung dieses Entwurfes allgemein beifällig sich ausge-

*) Gleichsam tabula rasa, ein Wort, das in diesem Sinne wirklich in der Abgeordnetenkammer fiel.

„sprochen habe, so sey auch aus den Bemerkungen zu demselben zu „entnehmen, daß die entschiedene Absicht obwalte, die Verfassung „in's Leben einzuführen und deren Consequenzen zu verwirklichen."

Eine zeitgemäßere Erklärung als diese konnte nicht wohl abgegeben, ein treffenderes Wort nicht gesprochen werden. Die Kammer der Abgeordneten konnte nunmehr die Ueberzeugung gewinnen, daß sie mit einer Regierung verhandle, welche der hohen Bedeutung der landesherrlichen Verheißung allzu klar sich bewußt sey, um solche für Schwindeltheorien auf's Spiel zu sezen, und das Land konnte der Regierung vertrauen, sie werde das deutlich bezeichnete Ziel mit sicherem Auge zu verfolgen, mit festem Schritte zu erreichen wissen; das Ergebniß der zweiten Lesung des von der Abgeordnetenkammer vorgelegten Verfassungsentwurfs aber gab den Beweis, wie treffend jene Erklärung auf die Abgeordnetenversammlung gewirkt hatte und wie zeitgemäs dieselbe gewesen war: hatte doch die Regierung, durch ihr bisheriges Zurückhalten, der Kammer gleichsam Vorschub geleistet und Zeit vergönnt, die in ihr vorherrschenden excentrischen und unklaren Ideen von Staat, Staatsform und Verfassung sich ausdampfen und aufklären zu lassen, um den von unlauteren Elementen also gesäuberten Boden desto empfänglicher für reife und praktische Principien zu machen. Und so mochte es denn in der That weniger eine Ueberraschung als eine freudige Genugthuung gewähren, wenn der Saz: „Das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt," *) welchen die Linke in ihrem Uebermuthe am 26sten Februar ausposaunt und troz der Rückäußerung der Commissarien, „daß sie es der eigenen pflichtmäßigen Erwägung der Versammlung überlassen müßten, wenn sie in einer Richtung fortschreiten würde, bei der sie sich nicht verhehlen könne, daß ein Einverständniß mit der Staatsregierung unerreichbar bleibe," festgehalten

*) s. oben S. 24.

hatte, schon am 5ten Juli sammt dem nach und aus ihm folgenden demokratischen Titelsaze in seiner politischen Richtigkeit dahinfiel.

Eben so gelang es, die gegen die Adelsbezeichnungen gerichtete so grundlose als kleinliche und so wenig in politischer als in juristischer Hinsicht gerechtfertigte Verstümmelungssucht zu heilen und zum endlichen Weichen gegen diejenige Reform zu bringen, welche die deutschen Grundrechte eingeführt und wonach es sich nur um Abschaffung der Vorrechte handeln sollte, durch welche der Adel als Stand, d. h. als Adel, bisher bestanden hatte.

Dagegen blieb in der Beurtheilung und Behandlung der wichtigen Angelegenheit der Ministerverantwortlichkeit eine Vereinbarung aus zwiefachem Grunde unerreicht und war auch, bei den von der Abgeordnetenkammer zu selbiger gemachten Vorschlägen unerreichbar, weil diese im Principe eben so falsch als verwerflich waren, indem sie die Minister, in Bezug auf ihre amtliche Verantwortlichkeit, in der That wie Criminalverbrecher oder Criminalverbrechen zu begehen verdächtige Männer behandelt wissen wollte. Eine commissarische Erklärung ließ sich hierüber dahin aus: „die principienmäßige Grenze zwischen der strafrechtlichen und der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister sey fast ganz verwischt, und damit die durchaus nothwendige freie Bewegung der Staatsregierung in unzulässiger Weise gefährdet. Eben so sey auch bei Feststellung der Rechte der Abgeordnetenkammer, rücksichtlich der Verfolgung einer erhobenen Klage, in das Gebiet eingegriffen, welches die Executivgewalt nach den Grundsäzen der Verfassung unbeschränkt in Anspruch zu nehmen habe. Dann aber komme hierbei auch noch die Frage über die Unterwerfung Mecklenburgs unter das provisorische Schiedsgericht des Dreikönigsbundes in Betracht, da der Competenz dieses Gerichts ausdrücklich die Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten unterstellt worden, in sofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit beträfen und die eigenen

Landesgerichte dazu nicht competent seyen; weshalb eine Umarbeitung des vorgelegten Entwurfes ohnehin sich vernothwendige.“ Eine nochmalige Prüfung und Berathung blieb indessen ebenso erfolglos und führte zu der Schlußerklärung der Commissarien: daß sie den Gesezentwurf in der von der Versammlung beliebten Fassung zur Annahme nicht empfehlen könnten.

Wohin aber bei den Verhandlungen über das Staatsbürgerrecht und die Grundrechte, die Ansicht der Regierung namentlich in Bezug auf den Umfang der Geltung der deutschen oder Frankfurter Grundrechte für Mecklenburg nach den jüngst so wesentlich veränderten politischen Verhältnissen der deutschen Reichsangelegenheiten, sich im Allgemeinen neigte, das ging aus der bedeutungsvollen Erklärung der Commissarien hervor: „daß es angemessen erscheine, die Aufstellung von Grundsäzen über den Umfang, Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts der Specialgesezgebung vorzubehalten, und, daß für Mecklenburg, mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse, keine Veranlassung vorliege, über die deutschen Grundrechte hinauszugehen, da zur besonderen Erwägung komme, daß die deutsche Reichsverfassung, von welcher die deutschen Grundrechte einen integrirenden Theil bildeten, nicht in Wirksamkeit getreten sey, so wie, daß es auf die mecklenburgische Gesezgebung von Einfluß seyn werde, wenn und in soweit durch eine definitiv für Deutschland festzustellende Reichsverfassung demnächst Aenderungen getroffen würden; — gewis eine weise Vorsicht, da sich mehr und mehr herausstellte, daß die deutschen Grundrechte allzu abstract aufgefaßt waren und den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen deutschen Länder, so lange eine allgemeine innere deutsche Einheit unerreicht war, nicht genügend Rechnung trugen.

So schritt denn das Verfassungswerk, unter allmälig für die Vereinbarung sich günstiger gestaltenden Auspicien, zum Ziele, wenngleich freilich ihm von vorn herein versagt war, seiner Bestimmung

vollständig zu entsprechen. Dies hinderte die Vetofrage, wie sie der Landesherr aus freiem Willen entschieden hatte, indem er das suspensive Veto für sich in Anspruch nahm, und dadurch, zumal in Mecklenburg, wo eine starke Regierungsgewalt gerechtfertigt war, das monarchische Princip, welchem nur das absolute Veto entspricht, seines natürlichen und guten Rechts entkleidete. Dies machte auch die von der Majorität der Centren bei der zweiten Lesung durchgesezte praktische Verbesserung nur einigermaßen wieder gut, indem sie die Fristen verlängerte und ein weiteres Stadium der nothwendigen Kammerbeschlüsse hinzufügte, so, daß schließlich drei ordentliche auf einander folgende Landtage im Zeitraume von zwei Jahren (bei alljährigen Landtagen) und die unveränderte Annahme eines Gesezentwurfes auf diesen erforderlich seyn sollten, worauf die landesherrliche Bestätigung nicht länger zu versagen, wenn der Großherzog nicht lieber die Kammer auflöse, um noch eine neue und lezte Prüfung durch eine vollständig neu gewählte Kammer zu veranlassen; wozu, bei Verfassungsveränderungen, noch ein Intimationsbeschluß auf einem früheren Landtage (im Zeitraume von drei Jahren) verlangt ward, — eine in so oft wiederholter Prüfung und unveränderter Annahme der nämlichen Beschlüsse liegende allerdings bündige Garantie dafür, daß hierin der wahre Volkswille sich ausspreche, welchem der Landesherr seinen einseitigen Willen nicht länger entgegensezen wolle und dürfe.

Doch noch immer war der eigentliche Hauptpunkt in der Verfassungsaufgabe hinterstellig, der harte Kern der Frucht nicht reif, das Problem eines guten Wahlgesezes nicht gelöst! Und es gewährte schlechten Trost, nirgends, wohin man blicken mochte, dies Problem gelöst zu sehen, keinen constitutionellen Staat, dem unsrigen vergleichbar, sich eines guten Wahlgesezes rühmen zu hören, um dort einen Anknüpfungs- oder Haltpunkt zu gewinnen. Aber welche Bürgschaft soll denn auch das Wahlgesez gewähren! Es soll Ge-

sezgeber für das Gemeinwohl schaffen. Wo aber diese finden? In allen oder nur in besonderen Classen der Gesellschaft? und in welchen? Und wie verhüten, daß nicht die Berechtigten ihrem persönlichen oder speciell gewerblichen Interesse das des Gemeinwohls und der Staatsgesammtheit, welches allein sie zur Wahl berufen hat, hintanzusezen? — Soviel leuchtet ein, daß das Wahlrecht, actives wie passives, ein ursprüngliches Grund- und Menschen-Recht nicht ist und keineswegs allen Menschen zusteht. Es erfordert vielmehr, seines Zweckes wegen, fähige Gesezgeber für das Gemeinwohl zu liefern, für die Berechtigten volle staatsbürgerliche Selbstständigkeit und das an irgend einem Orte des Landes erworbene Niederlassungsrecht, eine in soweit genügende geistige Ausbildung und Intelligenz, um den Zweck ihres Rechts und den Umfang der diesem Rechte entsprechenden Pflichten beurtheilen zu können, und eine materielle Verknüpfung mit dem Staate durch Besiz und Steuerlast, die ihnen das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen an's Herz legt und das Verderben Beider nach allen Kräften abzuwenden auferlegt. Eben so erfordert es bei seiner Anwendung eine gerechte Classifikation der Berechtigten nach Verhältnis und Gleichgewicht der denselben als Staatsbürgern obliegenden öffentlichen Leistungen und Pflichten, in der Art, daß diese Eintheilung der unleugbar unter den verschiedensten Verhältnissen vorhandenen Mitglieder des staatlichen Gemeinwesens keine Kaste, keine geschlossenen Stände, sondern offene, für jeden einzelnen Berechtigten zugängliche Schichten bilde, um dadurch einerseits das verderbliche Wahlsystem nach bloßer Kopfzahl, andrerseits die beengende Interessenvertretung zu vermeiden.

Um nun aber, nach gemachter ungünstiger Erfahrung, jenem, auf dem lezten ausserordentlichen Landtage, der landesherrlichen

Proposition zuwider, von den Ständen beliebten Modus der freien Wahl nach Kopfzahl*) jezt mit Entschiedenheit entgegenzutreten, brachten die Commissarien am 13ten Juli einen neuen Entwurf eines Wahlgesezes in die Kammer und erklärten gleichzeitig: „Das dem Wahlgeseze untergelegte Princip, wonach die Wahlen für die Volksvertretung auf ganz breiter Grundlage nach der Kopfzahl der Wähler vorgenommen werden sollten, hänge zusammen mit derjenigen fehlsamen Staatsbetrachtung, die ohne Erkenntnis der organischen Verhältnisse des Volkslebens von der subjektiven Freiheit des Einzelnen ausgehe und in dem Staate nur einen Complex einzelner, zufällig neben einander wohnender Personen erblicke, welche willkürlich ihre subjektive Freiheit der Staatsgewalt unterordneten und eben so willkürlich sich von derselben loszusagen befugt sehen. Eine Verwirklichung jenes Princips werde niemals zur Befestigung der Gesellschaft dienen, vielmehr nur eine entgegengesezte Wirkung äussern, wie solches auch durch die Erfahrung bestätigt werde. — Commissarien hätten schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die mecklenburgischen Zustände sämmtlich mit der bisherigen altlandständischen Verfassung zusammenhingen und noch einer wesentlichen in kurzer Zeit nicht zu beschaffenden Umbildung bedürften, um der neuen Staatsform allseitig zu entsprechen. Auch jezt machten sie hierauf aufmerksam, und werde es einem jeden unbefangen Urtheilenden einleuchten müssen, daß bei dem Einkammersystem ein Wahlgesez, welches von der Voraussezung einer Gleichmäßigkeit der Verhältnisse ausgehe, für einen Staat nicht angemessen zu halten sey, in dessen Innerem kein einheitliches Staatswesen bestehe und faktisch annoch Schranken sich vorfänden, welche in die verschiedenartigsten und wichtigsten Lebensverhältnisse tief eingriffen. — Hierher gehöre insonderheit der starre Unterschied zwischen Stadt

*) s. a. a. O. S. 33 u. 66.

und Land, dessen sofortige Aufhebung nothwendig würde geschehen müssen, da ein Fortbestehen der städtischen Vorrechte auf den Betrieb bürgerlicher Nahrung in Widersprnch mit einer Volksvertretung trete, welche auf einer Grundlage beruhe, die von der bestehenden Verschiedenheit der Verhältnisse absehe und eine Gleichmäßigkeit derselben annehme. Daß nun aber eine sofortige Aufhebung jenes Unterschiedes zwischen Stadt und Land von den unheilvollsten Folgen für Mecklenburg sein würde, brauche nicht weiter dargelegt zu werden, und es bewähre sich wiederum die Richtigkeit des Satzes, daß eine abstrakte Auffassung nirgends so wenig an ihrer Stelle sey wie im Staatsleben. Aus diesen Gründen hätten sie den von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Entwurf eines Wahlgesetzes zur Annahme nicht empfehlen können, und da bei der Verschiedenheit der Grundansichten die Abänderung einzelner Bestimmungen als nicht ausreichend sich ausweise, zur Ausarbeitung des anliegenden Entwurfs sich veranlaßt finden müssen, dessen wesentliche Grundsätze einestheils in der Theilung der Wähler in zwei Wahlkörper nach Maasgabe des von ihnen zum außerordentlichen Contributionsedikte geleisteten Beitrags zu den Staatslasten, und anderentheils darin beständen, daß damit eine Interessenvertretung in Verbindung gebracht worden sey. Die Theilung der Wähler in zwei Wahlkörper trete dem Principe des allgemeinen Wahlrechts nicht entgegen, indem es in keiner Weise Absicht sey, das Wahlrecht an einen nach dem Steuererlegnisse zu bemessenden Census zu knüpfen, und solchemnach ganze Classen der Staatsbürger davon auszuschließen. Das Wahlrecht, welches in den beiden Wahlkörpern ausgeübt werden solle, sey an und für sich betrachtet ganz dasselbe. Die Entscheidung darüber, welchem Wahlkörper der einzelne Wahlberechtigte beizuzählen, sey lediglich von einem faktischen Verhältnisse abhängig gemacht, und wenn freilich durch die Theilung eine Verschiedenheit in der Ausübung des Wahlrechts zu Wege gebracht werde, so offenbare sich darin immer nur

die Verschiedenheit der faktischen Verhältnisse, die sich nicht ableugnen lasse und worauf jede Gesetzgebung, wenn sie anders gerecht sein wolle, Rücksicht nehmen müsse In anderen Staaten habe jene Verschiedenheit in der Form des Zweikammersystems sich ausgeprägt. Von der Einführung dieses Systems in Mecklenburg sey aus anderweitigen Gründen abzustehen gewesen, wodurch aber das Princip seine Berechtigung für das Einkammersystem nicht verloren habe. Seine Anwendung hierauf könne es nur in der angenommenen Form der Theilung der Wähler in zwei Wahlkörper finden, und werde das dabei zu Grunde gelegte Maas des Steuerbeitrages keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, da, in Gemäsheit des Vorgesagten, der Steuerbeitrag nicht über das Recht zur Wahl entscheide und es nur darauf ankomme, eine den mecklenburgischen Verhältnissen entsprechende Norm für die Begrenzung der Wahlkörper aufzustellen. Zu einer Berücksichtigung der Interessenvertretung habe mit Nothwendigkeit der schon oben hervorgehobene Unterschied zwischen Stadt und Land führen müssen, jedoch sey dieselbe nur auf die besonders wichtigen Interessen beschränkt worden, als welche zur Zeit für Mecklenburg Ackerbau, Handel und Gewerbe in Betracht kämen. Daß bei den Wahlen der Kaufleute dem Handelsstande in Rostock und Wismar eine abgesonderte Stellung gegeben worden sey, werde dadurch begründet, daß derselbe insonderheit den Großhandel und die Rhederei vertrete."

Allgemeine Wahlen also, und zwar directe und indirecte, obgleich im Principe verworfen, wurden hier von neuem verwirklicht, und mit ihnen ward eine Interessenvertretung in Verbindung gebracht, jene, eingetheilt nach Maasgabe der Steuerkraft zwiefach classificirter Berechtigten, diese, auf die Hauptinteressen des Landes, Ackerbau, Handel und Gewerbe, bezogen und mit doppelter Stimmberechtigung für die dazu berufenen versehen.

Dies war das verwickelte Nez, in welches sich die Kammer, unfähig den früheren Boden zu behaupten oder ein anderes, geschweige besseres System geltend zu machen, gefangen geben mußte. Und somit ward denn dieser neue Regierungsentwurf, unter alleiniger Abänderung der offenen Stimmgebung in geheime und der Beschließung durchweg direkter Wahlen, auch der besonderen, in allen seinen Hauptsäzen angenommen. Wir aber wünschen, daß dieses Wahlgesez, mit Recht „die Seele der Verfassung" genannt, in seiner demnächstigen Anwendung dem Vaterlande heilbringend sein möge!

Ein anderer, bisher gleichfalls noch unerledigter, für die Umgestaltung unsers vaterländischen Staates hochwichtiger Gegenstand war die Union*). Der Abschied des lezten außerordentlichen Landtages vom J. 1848 sagte von derselben: „Wir werden über den Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz die erforderliche Berathung zunächst unter beiden Landesregierungen veranlassen."

Mit dieser Erklärung konnte jedoch nicht gemeint seyn, die — nach dem Ausdrucke des Landesvergleichs — „unzertrennliche Union der Landstände und der Provinzen" solle auch nach Aufhebung der landständischen Verfassung, die unwiderruflich ausgesprochen war, noch fortbestehen; vielmehr sollte damit nur das Fortbestehen einer bundesstaatlichen Einheit beider Großherzogthümer Mecklenburg vermittelst eines durch gemeinsame Berathung zu stiftenden, die unhaltbar gewordenen alten Verhälnisse auseinandersezenden und die neuen Erfordernisse ordnenden, Staatsvertrages angedeutet seyn. Eine auf solchem Wege geschaffene Einheit beider Mecklenburg, zu welcher staatsrechtskundige Patrioten schon manchen guten Wink gegeben haben, erscheint auch in der

*) s. über Zweck und Wesen der Union meine Meckl. Geschichte Th. III, S. 5. u. ff.

neuen Staatsform des Repräsentativsystems durchaus nicht unausführbar: es träte an die Stelle der ständischen Union fortan eine staatliche, in welcher alle alten lieb gewordenen Erinnerungen an das, was die Union Jahrhunderte lang war, fortleben, der allgemeine Wunsch des mecklenburgischen Volkes, daß das angestammte Fürstenhaus vereint, wenngleich verzweigt, in Mecklenburg regiere, sich erfüllen, und die durch Lage, Sitte, Verfassung und Geseze eng verbundenen mecklenburgischen Lande in zeitentsprechenden Normen und von dem Wechsel der Verhältnisse gebotenen Formen der Gesezgebung zu nationalem Aufschwunge auf constitutioneller Grundlage gelangen würden. Repräsentirte doch die gemeinsame Abgeordnetenkammer in der That schon diese neue staatliche Union! Auch waren auf den Abschluß eines Staatsvertrages zur Neugestaltung des Unionsverhältnisses zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz sowohl die Vorlagen der Commissarien als auch demnächst die Anträge der Majorität in der Abgeordnetenversammlung, die Seitens der Regierung jedoch für bedenklich erklärt wurden, gerichtet; doch kam es zeither zu keinem Resultate, weil, bei noch fehlender erforderlichen Zustimmung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, die Vereinbarung in Betreff des Zeitpunktes der Auflösung der ständischen Verfassung noch nicht zu Stande gekommen ist*). Wir können uns, unter diesen schwebenden Umständen, daher einstweilen nur der Hoffnung überlassen, es werde Mecklenburg vergönnt sein, seine Wünsche, nach wie vor in innerer politischer Einheit zu bestehen, erreicht zu sehen, und dem übrigen Deutschland werde es bei dieser

*) Die lezte über diesen Gegenstand von den Commissarien in der Abgeordnetenkammer abgegebene Erklärung ging dahin: daß, nach Lage der Verhältnisse, es für angemessen zu halten sey, die Staatsgrundgeseze der beiden Großherzogthümer, abgesehen von der Union, festzustellen und demnächst in verfassungsmäßiger Weise über die fernerweitige Verbindung der beiden Länder im Wege des Staatsvertrages zu beschließen.

schwierigen Frage das schöne Vorbild zeigen, wie durch ernstes und urtheilreifes Streben das Ziel der Einheit sich erreichen lasse.

Die auswärtigen politischen Verwickelungen hatten sich inzwischen nach blutig beendigter Kriegführung in Schleswig und Jütland und in Baden, entwirrt. Dänemark hatte eine Waffenstillstandskonvention mit Preußen zur Einleitung demnächstiger Friedensverhandlungen geschlossen, und leztere Macht, durch die erfolgte Capitulation der Festung Rastadt und die völlige Zersprengung aller Aufwiegler und Empörer, den Bürgerkrieg in Baden rasch beendigt; unsre Seehäfen wurden von der dänischen Blokade wieder frei*); unsre Truppen dagegen blieben, auch nach beendigtem Feldzuge, als Schuzwehr im Großherzogthume Baden stehen**), dessen Militär, in Folge seiner Theilnahme an dem dortigen Bürgerkriege entwaffnet und aufgelöst worden war.

Während nun aber unsre Abgeordnetenkammer in fleißigen Berathungen über Gemeindeordnungs-, Bauernlegungs u. a. Geseze zu tagen fortfuhr, der Justizausschuß den „Entwurf einer Strafproceßordnung“ und „Grundzüge eines Gesezes über Organisation der Gerichte in Mecklenburg-Schwerin“ vorlegte, die Schwerinsche Landesregierung im Einverständnisse mit der Strelitzschen verordnete: „daß, da die bäuerlichen Verhältnisse durch ein baldmöglichst zu erlassendes allgemeines Gesez geordnet und festgestellt werden sollten und es deshalb erforderlich werde, die Legung von Bauerstellen zu beanstanden 1) jede nach dem bisherigen Rechte zuläßige Legung von Bauernstellen, die nicht bereits genehmigt und in der faktischen Ausführung begriffen sey, bis zur Erlassung des allge-

---

*) s. oben S. 31.

**) s. oben S. 35. — Während wir dies schreiben, erhalten wir Kunde von einem eingelaufenen officiellen Schreiben mit der Nachricht, daß die in Baden stationirte Brigade nunmehr in die Heimath zurückkehren werde.

meinen Gesezes untersagt und für nichtig erklärt seyn; 2) dasselbe von denjenigen Bauernstellen gelten solle, welche durch Heimfall oder aus einem anderen Grunde an den Grundbesitzer zurückgelangten; 3) die Aufhebung der gemeinschaftlichen Benuzung des Bauernackers, sowie die Abrundung, Zusammenlegung und Verlegung desselben, und sonstige zum allgemeinen oder zum verhältnismäßig gleichen Wohle der interressirenden Theile gereichende Veränderungen bestehender Bauernstellen statthaft seyen, jedoch nur mit Zustimmung der Landesregierung; 4) durch das vorstehend ausgesprochene Verbot der Legung von Bauernstellen jedoch diejenigen zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Bauernstellen — wiewohl mit Ausnahme der in den incamerirten Gütern befindlichen — nicht ergriffen würden, welche nicht aus ursprünglichen Bauerländereien oder durch Permutation oder Verlegung an deren Stelle getretenen Hofländereien beständen, vielmehr es hinsichtlich solcher ursprünglich auf Hofländereien errichteten Bauernstellen bis auf Weiteres bei dem bisherigen Rechte bewende; während ferner eine Interpellation, betreffend die Beeidigung der Beamten und des Militärs auf die Verfassung, von den Commissarien dahin erwidert wurde, daß sie sich nicht ermächtigt hielten, über eine Maasregel eine Erklärung abzugeben, die dem von dem Großherzoge zu ernennenden verantwortlichen Ministerio obliegen werde; und endlich die Abgeordnetenkammer die Wahl zweier Deputirten für das deutsche Staatenhaus vornahm: traf die Strelitzschen Mitglieder derselben das Geschick, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit außer Thätigkeit gesezt zu werden, indem eine „Botschaft des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz vom 11ten August 1849 an den Vorstand der Abgeordnetenversammlung in Schwerin“ in der Sizung vom 16ten gedachten Monats verlesen ward, die dahin lautete: „Aus der von dem Großherzoglichen Landtags-Commissarius vorgelegten Mittheilung des Vorstandes der Abgeordnetenversamm-

lung wegen der von dieser letzteren in ihrer Sitzung vom 9ten d. M. gefaßten Beschlüsse habe der Großherzog ersehen, daß die Abgeordnetenversammlung sämmtliche mittelst Großhzgl. Botschaft vom 6ten d. M. proponierte Abänderungen zu dem in zweiter Lesung angenommenen Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes definitiv abgelehnt. Da nach dem Stande der Sache und der Art und Weise, wie die Abgeordnetenversammlung diese, sowie überhaupt die von Strelitz gemachten, auf die besonderen Verhältnisse dieses Landes bezüglichen Vorlagen zum Theil ohne nähere Berathung grundsätzlich abgelehnt habe, die Hoffnung auf eine Verständigung mit der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung aufgegeben werden müsse, so sehe sich der Großherzog somit außer Stande, die Verhandlungen behufs der Vereinbarung einer Verfassung mit dieser zu solchem Zwecke erwählten Abgeordnetenversammlung weiter fortzusetzen. — So wie der Großherzog sich die weitere Erwägung und Beschlußnahme über die ferner geeigneten Schritte zu der in Uebereinstimmung mit der Ritter- und Landschaft beschlossenen Herbeiführung einer Verfassung nach dem Repräsentativsysteme an die Stelle der bisherigen landständischen vorbehalte, so könne Er sein schmerzliches Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß in dieser Beziehung eine fast zehnmonatliche Verhandlung mit der Abgeordnetenversammlung, obwohl Er seinerseits sowohl in dem derselben gleich Anfangs vorgelegten Verfassungsentwurfe als in Seinen weiteren Erklärungen, soweit irgend möglich, die Hand zur Vereinbarung geboten habe, erfolglos geblieben sey."

Ein Verfassungsgegenstand, und zwar ein hochwichtiger, war inzwischen noch rückständig, der der Civilliste nämlich, oder, nach den Worten der Gesetzentwürfe, „die Vereinbarung über die Abtretung der Großherzoglichen Domänen an den Staat, über das auszubescheidende Großherzogliche Hausgut und die Krondotation, über die Apanagen, Sustentations- und Einrichtungsgelder, Mit-

gaben und Witthümer der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses meckl. schwerinscher Linie."

Wir erinnern bei diesem Punkte vor Allem an die hochherzige Bereitwilligkeit des Landesherrn zur Hingabe der Domänen an den Staat, und heben dabei, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die commissarischen Vorlagen und die Bemerkungen zu dem achten Abschnitte des Regierungsentwurfes, insbesondere hervor, daß diese Hingabe in der Weise eines Opfers von vielen Millionen gegen das frei verwillkürte Reservat eines Hausgutes geschah — eines Hausgutes, welches, wie groß es auch, an sich betrachtet, und wie vollkommen ausreichend, bei richtiger Verwaltung, es auch ist, um den erforderlichen Glanz des Fürstenhauses aufrecht zu erhalten und die gewohnten Wohlthätigkeits- und Gnadengaben, wie so manche unvorherzusehende Verwendung zu bestreiten, ein jeder Urtheilsfähige dennoch, mit dem großen Werthe des freiwillig Dargebrachten es vergleichend, als klein erachten wird.

Wir geben dann auch die bedeutungsvolle commissarische Erklärung über diese Frage zu erwägen: „daß, wie bisher in Mecklenburg ein einheitliches Staatswesen nicht bestanden, eben so wenig ein Staatsvermögen vorhanden gewesen sey. So wie überhaupt in dem Patrimonialstaate die Formen der Innehabung privativer Art seyen, so hätten auch die Fürstenhäuser Mecklenburgs von jeher die Domänen als patrimoniales Eigenthum besessen. Die Bildung eines Staatsvermögens erfordere demnach die zuvorige förmliche Abtretung der Domänen an den Staat; und wenn auch die Großherzoge dazu im Allgemeinen bereit seyn würden, so hätten sie doch ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß ein Theil der Domänen als ein unveräußerliches Hausgut zurückbleibe und von jener Abtretung nicht ergriffen werde."

Endlich aber meinen wir, daß eine Vereinbarung in dieser Angelegenheit so wenig nach Lage der Verhältnisse als nach mecklen-

burgischem Nationalsinne schwierig habe seyn können. Die Mecklenburger kannten und ehrten die hingebende Gesinnung ihres Fürsten, mit welcher dieser dem Wohle seines Landes ein großes Opfer darzubringen frei beschlossen hatte. Sie wollten diese edle Entschließung nicht anders zur Ausführung gebracht wissen, als daß ihr Landesfürst reich und unabhängig wie bisher bliebe.

So erfolgte denn, unter unwesentlichen Modificationen einzelner materiellen Punkte, nach Abzug der Stimmen derjenigen wenigen Mitglieder der Abgeordnetenkammer, welche zu einer Vereinbarung überall sich nicht entschließen konnten, sondern nur von Volkeswegen octroyiren wollten, die einstimmige Annahme der commissarischen Vorlagen, und der zweite Commissarius erklärte schließlich: „daß die Commissarien Namens des Großherzogs autorisirt seyen, die Erklärung abzugeben, daß der Großherzog die Bestimmungen der Gesezentwürfe, betreffend die Vereinbarung über die Abtretung der Domänen an den Staat u. s. w., so wie dieselben nach den lezten Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung angenommen seyen, für sich und die Mitglieder des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hauses acceptire und bereit sey, den genannten Gesezen die Sanction zu ertheilen.“

Mit Erledigung dieses lezten Gegenstandes der Vereinbarung war das Verfassungswerk vollendet, und die Commissarien traten, nach fast zehnmonatlicher Dauer der Verhandlungen am 22sten August, nach voraufgängiger Abgabe verschiedener im Anhange A. und B. dieser Schrift mitgetheilten Schlußerklärungen, endlich mit nachstehender „Großherzoglichen Botschaft an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung der Abgeordneten“ hervor:

Friedrich Franz 2c. Wir haben bereits durch Unsere Landtags-Commissarien der Abgeordnetenversammlung eröffnen lassen, daß Wir dem Entwurfe eines Staatsgrundgesezes und den übrigen

dazu gehörigen Gesezen in Gemäsheit der darüber von der Abgeordnetenversammlung gefaßten und von uns genehmigten Beschlüsse Unsere landesherrliche Sanction zu ertheilen bereit sind, und zwar unter der in der heutigen commissarischen Erklärung hervorgehobenen Voraussezung, worauf Wir wiederholt Bezug nehmen*).

Unser Streben, die von Uns verheißene Verfassung im Wege der Vereinbarung zwischen Uns und der Abgeordnetenversammlung zum Abschluß zu bringen, ist somit verwirklicht worden, und indem Wir den Wunsch aussprechen, daß die Vorsehung das errichtete Werk segnen und selbiges Unseren getreuen Mecklenburgern eine glückliche Zukunft sichern möge, halten Wir die Aufgabe der zur Vereinbarung einer Verfassung berufenen Abgeordnetenversammlung erfüllt und erklären dieselbe, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, für aufgelöst.

Gegeben Schwerin, am 22. August 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. Groth. v. Liebeherr.

Durchlaufen also war die Bahn zu dem vorgesteckten Ziele, und dies Ziel — Vereinbarung einer Verfassung, Befestigung der Eintracht zwischen Fürsten und Volk, Begründung und Wahrung zeitgemäßer Volksrechte auf verfassungsmäßigem und institutionellem Wege — war erreicht!

Wenden wir nunmehr den Blick zu unserer ersten Frage hin: in welchem Geiste eingeschlagen ward in die dargereichte Für-

---

*) s. Anhang A.

stenhand*), so giebt uns das durchlebte Jahr die Antwort, daß zwar mancher Fehltritt begangen wurde, der jene Hand zurückstieß, manches vermessene Wort, das nicht zum Frieden führte, fiel, am Ende aber dennoch die erfreuliche Genugthuung hervortrat, daß die richtige Spur gefunden und der Thron der Wahrheit und des Rechts befestigt ward.

Und wenn wir früher**) die frei gewählten Abgeordneten des Volkes „die vermittelnden Friedensstifter in dem Kampfe der Gegenwart mit der Vergangenheit" genannt haben, so können wir eben darum jetzt, nach erkämpftem Siege, — um keine Lücke in dem Charakterbilde unsrer Zeit zu lassen und ohne dadurch dem diesen Blättern vorangesetzten Wahlspruche ungetreu zu werden, — uns nicht versagen, den Männern Dank zu zollen — dem Höchsten wie dem Niedrigsten — die durch festen Muth, durch treuen Sinn, durch klaren Blick in die eigenthümlichen Verhältnisse des Vaterlandes, die der Vergangenheit sowohl wie die der Gegenwart, die in die Zukunft reichen sollen, das gute Ziel erstreben halfen; den Männern also, die sich des besonderen Vertrauens des Landesfürsten dadurch in hohem Grade würdig machten, daß sie durch ihre Einsicht und feste Haltung das neue Staatsleben sich frei entwickeln ließen und das Staatsschiff vor jenen gefährlichen Schwankungen zwischen Anarchie und absoluter Gewalt bewahrten; wie nicht minder auch allen denjenigen, welche, als gewissenhafte Vertreter der ihrer Beurtheilung anvertrauten Volksinteressen, unbefangen und partheilos, das ihrer Beschließung Unterstellte in gründliche Erwägung nahmen und, unbeirrt von dem leeren Spiele der Verdächtigungen und Anfeindungen, lediglich das Wohl des Vaterlandes, den Grundgedanken der Reform, mithin der öffentlichen Meinung, angepaßt, im Auge und Herzen hatten, bewußt, daß eben dadurch

*) s. oben S. 5.

**) s. a. a. O. S. 50.

die von Leidenschaft, von Dünkel oder Eigensinn Verblendeten beschämt, die Schlechtgesinnten, denen nicht der Ernst der Sache, nicht das Ehrenhafte der Personen heilig war, der wohlverdienten Verachtung aller Gutgesinnten preisgegeben würden.

Da es jedoch nicht unsere Absicht ist, eine Analyse des Verfalls der früherhin durch beständige Majorität die Abgeordnetenkammer diktatorisch beherrschenden Parthei der Linken in eine eben so beständige Minorität*), noch auch eine psychologische Untersuchung der Gründe anzustellen, aus welchen dies Geschick der obgedachten Parthei so unerträglich war, — ihr, die weit eher sich hätte beruhigen als in Verzweiflung gerathen sollen, da das Verlangen des Vaterlandes nach einer freisinnigen Verfassung sich unter ihren Augen erfüllt hatte und sie sich ohne weitere Täuschung sagen mußte, daß jedes ihrerseits etwa weiter gehende Gelüste nicht mehr die Centren und die mit diesen vereinte Rechte allein, sondern ganz Mecklenburg gegen sie in Harnisch bringen würde: so möchten wir diese Zeilen mit keinem andern Wunsche schließen, als daß jezt, nach vollbrachtem Kampfe alle Partheiungen aufhören, alle Spaltungen sich schließen und alle Streiter sich an dem errungenen Ziele concentriren möchten, um in einig-treuem Sinne und mit starker Hand das neu geschaffene Werk zu pflegen und zu schüzen. Dann wird einem jeden ehrlichen Kämpfer sein Bewußtseyn sagen, welchen Theil er an dem erkämpften Frieden des geliebten Vaterlandes und — so hoffen wir — an dessen Glücke habe; und dies Bewußtseyn wird sein Lohn seyn!

Und somit sey uns denn, am Schlusse unsrer Skizze angelangt, nur noch vergönnt zu sagen, daß wir mit Dichterzungen reden müßten, wenn wir desjenigen Ereignisses würdige Erwähnung thun wollten, welches ganz Mecklenburg zu Jubeltönen stimmte, so freudig über-

---

*) s. oben S. 52.

raschend, so vielversprechend, so eigenthümlich-schön, und so natürlich steht es da! Wir meinen das Verlöbnis unsers Groß-herzogs mit der Prinzessin Auguste von Reuß, in Folge heilig-rein bewahrter Jugendliebe, wie sie im Fürstenstande selten ist!

Wir tragen es mit goldner Schrift in die Annalen unsers Vaterlandes ein, um dadurch, auch in stummer Sprache, den Werth desselben zu bezeichnen.

Nachtrag.

Was wir in vorstehender Schrift noch ausgesezt sein lassen mußten, die Mittheilung der Publikation des mit der Abgeordnetenkammer vereinbarten Staatsgrundgesezes*), das ist uns vergönnt, heute nachzuliefern, nachdem in der so eben erschienenen 38sten Nummer des officiellen Wochenblatts vom 11ten October, sub rubro: „Staatsgrundgesez für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nebst dem Einführungsgesez vom 10ten October 1849, dem Geseze, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung und der Verordnung, betreffend die Organisation der obersten Staatsbehörden, wie endlich den Ernennungen der Vorstände der Ministerien, solche erfolgt ist.

Wir fügen aus voller Ueberzeugung hinzu: mit diesem entscheidenden Schritte sind die Wünsche der großen Mehrzahl des Mecklenburgischen Volkes erfüllt worden, und eben dieselbe wird, bei fester Durchführung dieses Schrittes, treu zu ihrem Fürsten stehen.

Gott schüze den Großherzog und das Vaterland!

*) s. Anlage A.

Anhang.

A.

Commissarische Erklärung.

(Zu Seite 62.)

Obgleich die Ueberzeugung von der Angemessenheit der in dem commissarischen Gesezentwurfe, betreffend die Einführung des Staatsgrundgesezes, ... gemachten Vorschläge nicht hat aufgegeben werden können, wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog dennoch, nachdem eine Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenversammlung hinsichtlich des ganzen Staatsgrundgesezes und der dazu gehörigen Geseze erreicht worden ist, auf den eben beregten Bestimmungen nicht weiter bestehen, sondern dem von der Abgeordnetenversammlung .... gemachten Vorschlage die Genehmigung ertheilen, wobei jedoch, wie solches hier ausdrücklich ausgesprochen wird, vorausgesezt worden ist, daß dem Beschlusse der Abgeordnetenversammlung zu der Großherzogl. Botschaft, nach welchem aus dem Einführungsgeseze die Worte „ungesäumt in Angriff zu nehmenden" gestrichen werden sollen, die Deutung beizulegen ist, daß mehrere der dort erwähnten Bestimmungen der Grundrechte der Art sind, daß über ihre Einführung und die dazu erforderlichen Gesezesvorlagen nicht schon mit der nächstfolgenden Abgeordnetenkammer zu verhandeln seyn wird.

Es erscheint nunmehr das Verfassungswerk als beendigt und wird daher nur noch erübrigen, daß die Abgeordnetenversammlung

einige ihrer Mitglieder bezeichne, welche der feierlichen Sanction der Verfassung durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog beizuwohnen haben werden*).

Die Publikation des Staatsgrundgesezes wird demnächst erfolgen, sobald die .... mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Staatsregierung über Auflösung der Union einzuleitenden Verhandlungen dies gestatten werden.

---

*) s. hierüber das officielle Wochenblatt Nr. 33 vom 25. August 1849. »Nachdem die Verhandlungen mit der zur Vereinbarung der Verfassung erwählten und einberufenen Abgeordnetenversammlung am 22sten d. M. beendigt worden sind, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog am gestrigen Tage, in Gegenwart des Staatsministers von Lützow, des Stever auf Wustrow, des Landsyndikus Groth und des Justizraths von Liebeherr, als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien für die Verhandlungen mit der Abgeordnetenversammlung, so wie des Oberappellationsgerichtsraths Trotsche, des Dr. Bolten und des Dr. Marcus, als der von der Abgeordnetenversammlung dazu erwählten Urkundspersonen, das vereinbarte Staatsgrundgesez für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst dessen Anlagen Allerhöchst eigenhändig vollzogen und hierauf gelobet, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.

Schwerin, am 24sten August 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.«

B.

Commissarische Erklärung.

(Zu Seite 62.)

Die von der Abgeordnetenversammlung in zweiter Lesung beschlossenen Gesezentwürfe, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Hoftagelöhner, die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an die nicht in festen Handwerks- und Dienstkontraktsverhältnissen stehenden Handwerker und Arbeiter auf dem platten Lande und die Bildung der Schiedsbehörden, beruhen auf denselben Principien, welche denjenigen der ersten Lesung untergelegt waren und werden auch in ihrer jezigen Fassung von den dagegen bereits früher gemachten commissarischen Erinnerungen ergriffen.

Die Zwecke, welche durch diese Gesezgebung erreicht werden sollen, sind die Erweiterung und Sicherung der Subsistenzbasen der Hoftagelöhner und der nicht in festen Handwerks- und Dienstkontraktsverhältnissen stehenden Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, um dadurch eine mögliche Selbstständigkeit derselben herbeizuführen und die Bildung von Gemeinden zu begründen, die eine solche Stellung einnehmen, wodurch das neue Staatsleben tiefer in das Volk eindringen und seinen Einflus auch auf das Wohl des Einzelnen äussern kann.

Durch die zur Frage stehenden Gesezentwürfe soll die Erreichung dieser Zwecke auf direktem Wege und zwar dadurch herbei-

geführt werden, daß sie einen Zwang zur Abschließung von Pacht- und Miethsverträgen sanktioniren und die wechselseitigen Beziehungen der so kontraktlich Verbundenen bis in alle einzelnen Bedürfnisse des täglichen Lebens hinein regeln und so nicht nur eine politische Bevormundung in hohem Grade ausüben, sondern auch in das Eigenthum der Besitzenden eingreifen.

Es ist ein stets anerkannter Hauptgrundsaz der Staatswirthschaftslehre, daß die Gesezgebung jene Zwecke nur mittelbar erstreben könne und zwar durch Hinwegräumung der Hindernisse der freien Entwickelung des Lebens durch alle Schichten des Volks hindurch, damit einem Jeden die eigene Regelung und fortschreitende Verbesserung seiner Verhältnisse, nach dem Maaße seiner Arbeitskraft und seines Fleißes, möglich werde.

So viel bekannt, ist es bisher auch zu keiner Zeit und in keinem Lande auch nur versucht worden, dem Stande der Arbeiter in der von der Abgeordnetenversammlung angegebenen Weise aufzuhelfen, und würde durch ein Gesez wie das im Entwurfe vorliegende, eine Bahn betreten, deren Folgen und Wirkungen, bei den unmittelbaren Eingriffen in die bestehenden Verhältnisse, sich, nach allen Richtungen hin, nicht im Voraus übersehen lassen, vielmehr sehr erhebliche Bedenken erregen müssen, und die einmalige Betretung derselben, zumal bei der provisorischen Natur des Vorgeschlagenen, leicht unaufhaltsam zu ihrer Verfolgung, mithin zu weiteren Eingriffen in die Rechte der Besitzenden nöthigen, ohne das Ziel selbst zu erreichen.

Commissarien dürfen, unter Anderem, nur darauf hinweisen, daß

1) da der aufgestellte Begriff des „Nuzwerths“ unklar und schwankend ist und keineswegs zu einer gerechten Entschädigung — dies nothwendige Erforderniß bei allen Zwangsenteignungen, möge sie gewährt werden durch sicher zahlungsfähige Empfänger

oder aus Staatsmitteln — führt, und nach dem Gesezentwurfe über die Verhältnisse der Hoftagelöhner, Inhalts der beigefügten Instruktion, aus völlig unzureichenden und unzutreffenden Gründen, ein Abzug von 25 Procent am ermittelten Nuzwerthe, für den Hauptfall, zu Lasten des Grundbesizers eintreten soll, eine ganze Classe der besizenden Bevölkerung zu unmittelbaren Leistungen aus ihrem Privateigenthume an einzelne nicht besizende Classen gezwungen und dadurch dem ersten Rechtsgrundsaze, der Unverlezlichkeit des Eigenthums, entgegen gehandelt, und daß

2) dadurch gewissermaßen ausgesprochen wird, es liege das Recht zu solchen Schritten — für deren Abmaas bei ihrer Willkürlichkeit es keine Grenze giebt — nur in dem Unrecht des Besizverhältnisses.

Es würden jene Gesezentwürfe aber auch in ihrer Anwendung

3) dem Hauptzwecke unverkennbar entgegenwirken.

Denn es werden

a. dem größeren Theile der ländlichen Arbeiter die sich herausstellenden Baarzahlungen unerschwingbar seyn und wird der für solchen Fall in den Gesezentwürfen angedrohete Verlust des ganzen Mieths- oder Pachtrechts eine massenhafte gerichtliche Austreibung und Verarmung zur Folge haben. Es wird

b. das im Ausschußberichte hingestellte Hauptmotiv des Gesezes für die Hoftagelöhner: „die Kündigungsbefugnis zur Wahrheit zu machen" die Folge haben, daß viele Grundbesizer, in Hinlick auf solche Zwangsmaasregeln, wie das Gesez sie anordnet, die Zahl ihrer Arbeiterwohnungen nicht nur nicht vermehren, sondern bei jeder sich darbietenden Gelegenheit so viel als möglich verringern, um dem Staate keine Anknüpfungspunkte für fernere Eingriffe zu geben.

Es wird die Kündigungsbefugnis, auch bei Gewährung der vollsten gesezlichen Freizügigkeit, fortschreitend, unausführbarer werden, je weniger die Zahl der im Verkehr befindlichen Arbeiterwohnungen

dem wirklichen, wachsenden Bedarfe entspricht und der Verfolg des so betretenen Weges zum Verbot des Einziehens von Arbeiterwohnungen und endlich sogar zu dem Gebot ihrer Vermehrung unvermeidlich hinführen. Auch darf

4) nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Arbeiter selbst das unter solchen Bedingungen, wie die vorliegenden sind, ihnen Dargebotene nicht als eine Verbesserung ihrer Lage, sondern vielmehr als eine entschiedene Verschlechterung derselben ansehen werden, weil ihr Anspruch auf sicheren Arbeitsverdienst wegfallen soll und die sich herausstellenden etwanigen Folgen ihre künftige Subsistenz in jeder Beziehung bedrohen.

Die Commissarien anerkennen es, daß die mit großer Sorgfalt stattgefundenen Erörterungen des Ausschusses, die klare Erkenntnis desjenigen Standpunktes der Gesezgebung, der nur als der allein richtige angesehen werden kann und auch bisher von allen Staaten eingenommen ist, wesentlich befördert und die Ueberzeugung noch mehr begründet haben, daß das Ziel auf dem provisorischen und particularistischen Wege, den die Gesezentwürfe gewählt, nicht erreicht, sondern nur auf dem allgemeinen indirekten erstrebt werden kann.

So wie die Gesezentwürfe über die Feststellung der Verhältnisse der Hoftagelöhner, die Verleihung der Ländereien in Zeitpacht an die nicht in festen Handwerks- und Dienstkontraktsverhältnissen stehenden Handwerker und Arbeiter auf dem Lande und die Bildung der Schiedsbehörden vorliegen, müssen sie, aus den in ihren Hauptzügen hervorgehobenen allgemeinen Gründen, regierungsseitig entschieden abgelehnt werden. Es geschieht dies aber unter Bezugnahme auf dasjenige, was in der commissarischen Erklärung vom 8ten April d. J. über den Gesezentwurf, betreffend die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, die nicht in festen Handwerks- und Dienstkontraktsver-

hältnissen stehen, im Allgemeinen bereits gesagt worden ist, und mit der wiederholten Anerkennung der Nothwendigkeit einer Reform in den betreffenden Verhältnissen, die aber dasjenige umfassen muß, was nur zu jenem Ziele zu führen vermag, nicht Einzelheiten vorweg nehmen darf, sondern dieselben in ihrem ganzen Umfange, in ihren wechselseitigen Beziehungen und Einwirkungen auf einander zu behandeln und zu regeln hat. Es wird dies in dem Sinne und Geiste geschehen, den die landesfürstliche Ansprache an die Arbeiter auf dem Lande vom 9ten März d. J.*) bezeichnet und sind bereits umfassende Arbeiten über die hieher gehörenden Gegenstände, namentlich über Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundbesitzes, über den Betrieb der sogenannten bürgerlichen Nahrung, über Heimathsrecht (Niederlassung, Freizügigkeit) und Armenwesen, über Anknüpfungspunkte für ländliches Gemeindewesen und dessen Begründung und was damit in Verbindung steht, eingeleitet und werden diese Gegenstände mit der nächsten Abgeordnetenversammlung in Berathung genommen werden, um in der fraglichen Beziehung ein Ganzes zu schaffen, welches dem wahren Wohl des Landes und seiner Einwohner in den verschiedenen Classen entspricht.

*) s. oben S. 26.

Lützow, Carl

Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1849

Schwerin 1850